

Stand: 24. Juli 2018

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Gesetz zur Anpassung des besonderen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Geschäftsbereich des Justizministeriums sowie für die zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden ist notwendig, um das justizspezifische Datenschutzrecht an die Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72 und ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2) anzupassen und die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89) umzusetzen.

Das mit Artikel 1 erlassene Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch die Justizbehörden des Landes zu Zwecken der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten oder zum Zwecke der Strafvollstreckung sowie durch die Behörden zum Zwecke der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Landesdatenschutzgesetz für Justiz- und Bußgeldbehörden – LDSG-JB) soll das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1198) (LDSG a.F.), ersetzen, soweit künftig Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden in Verwaltungsangelegenheiten personenbezogene Daten zum Zweck der Straftatenverhütung, Strafverfolgung und Strafvollstreckung verarbeiten. Es erfasst ferner die Verarbeitung personenbezogener Daten durch alle öffentlichen Stellen des Landes, wenn diese zur Verfolgung von Straftaten oder zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie zur Vollstreckung von Geldbußen tätig werden, da auch insoweit die Richtlinie (EU) 2016/680 unionsrechtliche Grundlage ist. Das

bisherige Landesdatenschutzgesetz, das subsidiär auch in den genannten Rechtsbereichen galt, wurde mit dem Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts und sonstiger Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173) aufgehoben und durch ein neues Landesdatenschutzgesetz ersetzt. Dieses erfasst die Gerichte, Staatsanwaltschaften und sonstigen Justizbehörden des Landes nur noch, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten Daten zu anderen Zwecken als denen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten, also zu nichtstrafrechtlichen Zwecken. Zugleich gilt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Fassung des Artikels 1 des Datenschutz-Anpassungs- und -umsetzungsgesetzes EU vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) subsidiär für die Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit sie als Organe der Rechtspflege (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b BDSG) oder im Anwendungsbereich der Strafprozessordnung (StPO) tätig werden (vgl. § ### StPO). Die durch die Aufhebung des bisher geltenden Landesdatenschutzgesetzes entstandene Lücke im Bereich der Justizverwaltung und der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten soll mit diesem Gesetz geschlossen werden, soweit dies nicht bereits durch den Verweis in § ### StPO und in § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geschieht. Das Gesetz dient damit insoweit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680. Es verweist dazu weitgehend auf das Bundesdatenschutzgesetz, um einheitliche Regelungen im strafprozessualen Datenschutzrecht zu bewirken.

Mit den Artikeln 2 und 9 des Gesetzes sollen die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch die Justizvollzugsbehörden des Landes an das neue europäische Datenschutzrecht angepasst werden. Zudem sollen Ergänzungen des vollzuglichen Datenschutzrechts hinsichtlich des Akteneinsichtsrechts des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment - CPT), des Auslesens von Datenspeichern, der elektronischen Aufenthaltsüberwachung sowie zur Verbesserung des Datenaustauschs mit den Sicherheitsbehörden vorgenommen werden, um insbesondere extremistischen Bestrebungen und Radikalisierungsrisiken zu begegnen. Auch soll eine Rechtsgrundlage für den länderübergreifenden Datenaustausch zwischen den Justizvollzugsbehörden geschaffen werden. Mit den Artikeln 3 bis 6 sollen darüber hinaus die vollzuglichen Vorschriften zu den Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge neu gefasst werden, um den materiell-rechtlichen sowie verfahrensrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen.

Im Übrigen dient das Gesetz der Anpassung bereichsspezifischer Datenschutzbestimmungen an die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung. Insbesondere sollen

nach Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung erforderliche Zweckbestimmungen geregelt werden.

II. Inhalt

1. Landesdatenschutzgesetz für Justiz- und Bußgeldbehörden

Artikel 1 des Gesetzes sieht ein subsidiär geltendes Landesdatenschutzgesetz für Justiz- und Bußgeldbehörden zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vor. Der Charakter als Auffangregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Strafjustizbehörden durch eine Vielzahl von Spezialregelungen geregelt ist, hinter die das vorliegende Gesetz zurücktreten soll. Von einer Vollregelung ist zugunsten eines Verweises auf die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes abgesehen worden, das auch von § ### StPO in Bezug genommen wird. So entsteht ein einheitliches bereichsspezifisches Datenschutzrecht. Zudem ist die Einrichtung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz als unabhängige Aufsichtsbehörde vorgesehen.

Ein wichtiger Bestandteil des Gesetzes ist auch die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung von Vorführbereichen in Gerichtsgebäuden. Im gerichtlichen Verfahren ist der Vorgang der Gefangenenvorführung ein besonders gefahrgeneigter Moment. Mit der Ermächtigung zur Videobeobachtung und Videoaufzeichnung wird den Gerichten ein weiteres, wichtiges Mittel zur Sicherstellung der Sicherheit und Ordnung zur Verfügung gestellt.

2. Justizvollzugsgesetzbuch

- a) Mit den Artikeln 2 und 9 des Gesetzes werden die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch die Justizvollzugsbehörden des Landes an das neue europäische Datenschutzrecht angepasst.

Auf den Bereich des Justizvollzuges findet grundsätzlich die Richtlinie (EU) 2016/680 Anwendung. In Abgrenzung zur Verordnung (EU) 2016/679 gilt sie für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680). Der Justizvollzug fällt unter den Begriff der Strafvollstreckung, zumindest aber unter den Schutz vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit,

was als gesetzgeberischen Handlungsbedarf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 nach sich zieht. Mit der Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2016/680 ist jedoch - wie diese Richtlinie selbst eindeutig festlegt - nicht ausgeschlossen, dass auf Datenverarbeitungen der Justizvollzugsanstalten im Einzelfall auch das Recht der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung findet. In diesem Sinne unterscheidet das Gesetz zwischen der Datenverarbeitung zu Zwecken der Richtlinie (EU) 680/2016 und der Datenverarbeitung zu anderen Zwecken, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fallen.

Vor diesem Hintergrund regelt das Gesetz - wie bisher auch - die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Justizvollzugsbehörden. Neben allgemeinen Bestimmungen enthält das Gesetz Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sowohl für den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 als auch für den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679. Daneben werden entsprechend den EU-rechtlichen Vorgaben die Betroffenenrechte und Pflichten der Verantwortlichen sowie Regelungen zur Datenschutzaufsicht, zur Haftung und den Sanktionen normiert.

- b) Ergänzend sind im Bereich des vollzuglichen Datenschutzrechts Vorschriften über den Datenaustausch mit den Sicherheitsbehörden vorgesehen. So sollen die Identitätsfeststellung bei Zweifeln an der Identität von Gefangenen, die Überprüfung von Besucherinnen und Besuchern gefährlicher Gefangener und die Überprüfung von anstaltsfremden Personen ausdrücklich normiert werden. Zudem ist eine gesetzliche Grundlage für die bisher nicht erfolgte Überprüfung von Gefangenen bei den Sicherheitsbehörden enthalten, um insbesondere extremistischen Bestrebungen und Radikalisierungsrisiken zu begegnen. Für besonders bedeutsame derartige Fälle ist auch die Möglichkeit zur Durchführung von Fallkonferenzen mit den Sicherheitsbehörden vorgesehen. Umfasst ist weiter eine Ermächtigung des Justizvollzugs zum Auslesen von Datenspeichern und zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung sowie eine Rechtsgrundlage für die Videobeobachtung in Kabinen der Sammeltransportfahrzeuge. Zudem wird eine Rechtsgrundlage für den länderübergreifenden Datenaustausch zwischen den Justizvollzugsbehörden geschaffen.

- c) Als weitere Ergänzung des vollzuglichen Datenschutzrechts wird ein Akteneinsichtsrechts für Mitglieder einer Delegation des CPT normiert. Der Auslegung von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (European Convention for the Prevention of Torture and Inhuman

and Degrading Treatment or Punishment) vom 26. November 1987 zufolge besteht bereits ein Recht zur Einsichtnahme in Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter im Justizvollzugskrankenhaus, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des CPT während eines Anstaltsbesuchs von Mitgliedern einer Delegation des CPT erforderlich ist. Aus Gründen der insbesondere für die Vollzugspraxis erforderlichen Rechtsklarheit enthält der Entwurf nunmehr eine ausdrückliche gesetzliche Regelung.

- d) In den Artikeln 3 bis 6 werden die Vorschriften zu den Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge neu gefasst, um der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen. Sie orientieren sich an den materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht für die Zulässigkeit einer Zwangsbehandlung aufgestellt hat (grundlegend hierzu BVerfG, Beschluss vom 23. März 2011 – 2 BvR 882/09). Im Wesentlichen lehnen sich die Neuregelungen an die bewährte Vorschrift des § 20 BWPsychKHG an, mit der die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Bereich des hiesigen Maßregelvollzugs bereits umgesetzt wurden.

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage sind Zwangsbehandlungen demnach nur noch unter den strengen Voraussetzungen der in Artikel 3 bis 6 neu gefassten Vorschriften (§§ 61 JVollzGB II, 80 JVollzGB III, 76 JVollzGB IV, 72a JVollzGB V) möglich. Insbesondere dürfen Zwangsmaßnahmen nur auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Überwachung durchgeführt werden und sind zu dokumentieren. Wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, ist die Prüfung des Eingriffs durch die Einschaltung einer neutralen Stelle beziehungsweise eines externen Dritten durch den eingeführten Richtervorbehalt sichergestellt.

3. Änderungen sonstiger Vorschriften

Neben notwendigen Folgeänderungen werden im Wesentlichen inhaltliche und begriffliche Anpassungen des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 vorgenommen. Die Schaffung eines umfassenden Datenschutzgesetzes für die Justizbehörden ist für diesen Bereich nicht erforderlich, da die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gilt und das Datenschutzrecht insoweit durch die subsidiär geltenden Regelungen des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes vervollständigt wird.

III. Alternativen

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Bereich der Strafjustiz und des Justizvollzuges ist zwingend und daher grundsätzlich alternativlos, da ansonsten eine europarechtswidrige Regelungslücke entstünde. Alternativ zu der gewählten Schaffung spezieller Vorschriften kommt eine Verweisung auf die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679 in Betracht. Gegen eine solche Verweisung spricht jedoch das Erfordernis, den justiz- und justizvollzugsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Auch eine Vollregelung anstelle eines Verweises auf das Bundesdatenschutzgesetz wurde erwogen. Allerdings gilt das Bundesdatenschutzgesetz im Anwendungsbereich der Strafprozessordnung aufgrund von § ### StPO und nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b BDSG für die Stellen des Landes, soweit sie als Organe der Rechtspflege und nicht in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden, ohnehin bereits. Diese entsprechende Geltung tritt auch über die Verweisung in § 46 Absatz 1 Satz 1 OWiG ein. Der Einheitlichkeit der Rechtsgrundlagen in diesem Bereich kommt auch aufgrund des im Einzelfall schwer abgrenzbaren Bereichs der Verwaltungstätigkeit von dem der justiziellen Tätigkeit eine hohe Bedeutung zu, welche den Ausschlag für die Entscheidung zugunsten einer Verweisung gegeben hat.

Untergesetzliche Regelungen reichen nicht aus, um die Richtlinie (EU) 2016/680 umzusetzen und das bereichsspezifische Recht an die Verordnung (EU) 2016/679 anzupassen, da sie keine ausreichende Legitimation für Grundrechtseingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Insbesondere die gegenüber der bisherigen Rechtslage erweiterten Pflichten der öffentlichen Stellen als Verantwortliche führen in der Verwaltung zu höheren Kosten. Nach der Richtlinie (EU) 2016/680 ist grundsätzlich jede öffentliche Stelle verpflichtet, eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu benennen (vgl. auch § 3 Absatz 1 BDSG). Eine solche Verpflichtung gab es im bisherigen Landesdatenschutzgesetz nicht. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten sind jedoch durch die Datenschutz-Grundverordnung und die Richtlinie (EU) 2016/679 und nicht durch das Gesetz verursacht.

Auch im Bereich des Justizvollzuges führen die gegenüber der bisherigen Rechtslage erweiterten Pflichten der Justizvollzugsbehörden insgesamt zu höheren Kosten. Mit

dem erhöhten Aufwand in der Verwaltung sowie bei den behördlichen Datenschutzbeauftragten geht insoweit ein höherer Personalbedarf einher.

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwands bei der Einführung eines elektronischen Aufenthaltsüberwachungssystems (§ 36a JVollzGB I, § 11 Absatz 1a JVollzGB III, § 14 Absatz 1a JVollzGB V) wurde der voraussichtliche Hauptanwendungsfall der Vorschriften, die Ausführung von Strafgefangenen mit langer Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrten zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Lebensfähigkeit, zugrunde gelegt. Derzeit sind landesweit 227 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilte inhaftiert und 64 Sicherungsverwahrte untergebracht. Laut aktueller Hochrechnung erhalten diese insgesamt etwa 450 Behandlungsausführungen ohne Fesselung pro Jahr. In Hessen, dem derzeit einzigen Bundesland, das Ausführungen von Sicherungsverwahrten elektronisch überwacht, fallen für 240 bis 300 Anwendungsfälle pro Jahr Kosten in Höhe von etwa 31.000 Euro an. Überträgt man dies auf die oben genannten Anwendungsfälle in Baden-Württemberg ergeben sich überschlägig Kosten in Höhe von etwa 50.000 Euro pro Jahr. Da die Überwachungsgeräte jedoch flächendeckend angeschafft werden müssen und nicht wie in Hessen zentral bei einer Justizvollzugsanstalt, werden die tatsächlichen Kosten voraussichtlich jedoch um geschätzte rund 50 % höher liegen. Zudem sind neben den Ausführungen zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Lebensfähigkeit weitere Anwendungsfälle denkbar.

Für die automatisierte Durchführung der Personenüberprüfungen von Gefangenen (§ 58 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 43 Absatz 5 JVollzGB I) müssen Übertragungswege von der Software zur Gefangenenverwaltung in die Informationssysteme der Polizei und des Verfassungsschutzes geschaffen werden. Hierfür werden jedenfalls Programmierarbeiten im Gefangenenverwaltungsprogramm IS-Vollzug zur Datenübertragung in einer unmittelbar durch die EDV der Zielbehörden zu verarbeitenden Form erforderlich. Eine valide Kostenschätzung ist hierzu kaum möglich, nachdem eine Datenübermittlung in die Systeme der Sicherheitsbehörden bisher nicht erfolgt und deren konkrete Ausgestaltung umfangreicher Abstimmung bedarf. Zur vorläufigen Kostenschätzung wurde ein Übertragungsverfahren eines anderen Bundeslandes betrachtet, welches dort aber nicht kostenmäßig hinterlegt ist. Bei diesem Verfahren könnten nach grober Schätzung Investitionskosten für die Programmierung in Höhe von 25.000 Euro und jährliche Betriebskosten in Höhe von 10.000 Euro entstehen. Mit zusätzlichen Wartungskosten wäre angesichts der laufenden Wartung des Fachverfahrens IS-Vollzug nicht zu rechnen.

Zum elektronischen Auslesen von Datenspeichern (§ 37 JVollzGB I) sind technische Lösungen verfügbar, für deren Beschaffung rund 10.000 Euro und den Betrieb bei je-

weils aktueller Anpassung an den Stand der Technik rund 4.000 Euro jährlich zu veranschlagen sind. Zunächst ist beabsichtigt, die Technik lediglich einmal übergreifend für alle Anstalten vorzuhalten. Für Beschaffung und Erneuerung von Kameras in einzelnen Kabinen von Sammeltransportfahrzeugen (§ 35 Absatz 1 Satz 2) sind einmalig rund 8.000 Euro und im Weiteren für Betrieb und Ersatzbeschaffung jährlich rund 1.000 Euro anzusetzen.

Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist insbesondere mit den Überprüfungen der Gefangenen (§ 43 JVollzGB I) verbunden, während hinsichtlich der Überprüfung von Fremdpersonen und der fakultativen Überprüfung von Besucherinnen und Besuchern gefährlicher Gefangener im Wesentlichen die bisherige Überprüfungspraxis fortgesetzt werden soll. Bei der automatisierten Gefangenenüberprüfung anhand vorgegebener Kriterien könnten in den polizeilichen Informationssystemen nach vorsichtiger erster Schätzung Erkenntnisse in rund 400 Fällen vorliegen, in der Datenbank des Verfassungsschutzes in rund 200 Fällen.

Diese Fälle müssen zunächst durch die Innenverwaltung aufgearbeitet, bewertet, hinsichtlich ihrer Relevanz für den Justizvollzug aufbereitet und an diesen weitergeleitet werden, wofür nach vorsichtiger Prognose 60 Minuten Zeitaufwand im gehobenen bzw. höheren Dienst veranschlagt werden. In aller Regel wird in diesen Fällen eine Information des Justizvollzugs angezeigt sein. Für die Verarbeitung der Informationen vorrangig durch die Vollzugsabteilungsleitung im gehobenen oder höheren Dienst, welche insbesondere die Abstimmung mit den an der Behandlung Beteiligten, die Implementation in Behandlungsentscheidungen, die Anpassung von Sicherungsmaßnahmen, die Erfüllung von Berichtspflichten und erforderlichenfalls auch Rückfragen umfasst, wird pro Fall ein zusätzlicher durchschnittlicher Zeitaufwand von 120 Minuten geschätzt.

Angesichts der bestehenden Schranken für die Zulässigkeit von Fallkonferenzen (§ 46 JVollzGB I) wird mittelfristig von einer Befassung in landesweit zehn Fällen jährlich ausgegangen, welche bei einer Teilnahme von rund acht Personen des gehobenen und höheren Dienstes überschlägig mit einem Zeitaufwand von 240 Minuten einschließlich An- und Abreise, Vorbereitung und weiterer Veranlassung verbunden sein könnten.

Für das Auslesen von Datenspeichern (§ 37 JVollzGB I) wird bei Sicherstellung von rund 300 Mobiltelefonen jährlich von einem Bedarf in 100 Fällen ausgegangen, der im mittleren Dienst durchschnittlich mit einem Zeitaufwand von 60 Minuten einschließlich zugehöriger Kommunikation verbunden sein dürfte. Zudem besteht zum Umgang mit

der sich wandelnden Technik ein Schulungsaufwand für einen Bediensteten über rund drei Tage im Jahr.

Für die folgende Berechnung der Lohnkosten werden in entsprechender Anwendung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung die Pauschalsätze aus dessen Anhang VII, Lohnkostentabelle Verwaltung, Stand 2017, zugrunde gelegt, im Falle der Inanspruchnahme des gehobenen wie des höheren Dienstes der Mittelwert aus den jeweiligen Sätzen.

Gefangenenüberprüfung	Lohnsatz (in Euro/h)	Zeitaufwand (in Min.)	Fallzahl	jährlicher Personalaufwand (in Euro)
Aufarbeitung / Bewertung etc.	50,65	60	600	30 390
Verarbeitung	50,65	120	600	60 780
Fallkonferenzen				
	Lohnsatz (in Euro)	Zeitaufwand (in Min.)	Fallzahl	jährlicher Personalaufwand (in Euro)
Vorbereitung	50,65	8 x 30	10	2 026
Durchführung	50,65	8 x 150	10	10 130
weitere Veranlassung	50,65	8 x 60	10	4 052
Auslesen von Datenspeichern				
	Lohnsatz (in Euro)	Zeitaufwand (in Min.)	Fallzahl	jährlicher Personalaufwand (in Euro)
Schulung	31,40	3 x 480	1	754
Auslesen	31,40	60	100	3 140
				Jährlicher Sachaufwand (in Euro)
Schulungskosten einschl. Reisekosten (3 x 800 Euro)				2 400
Erfüllungsaufwand (in Euro)				113 672

Darüber hinaus ist mit Erfüllungskosten durch die Erfüllung von Betroffenenrechten zu rechnen. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stellen werden in stärkerem Maße als zuvor mit Eingaben betroffener Personen befasst sein. Die Teilnahme an Schulungen ist mit Umstellungskosten verbunden.

Der damit verbundene Zeitaufwand ist allein auf die europäischen Vorgaben zurückzuführen. Die dadurch entstehenden Kosten können kaum verlässlich prognostiziert werden und hängen von der sehr unterschiedlichen Größe der einzelnen Justizbehörden und vor allem auch davon ab, in welchem Umfang die betroffenen Personen von ihren Rechten, etwa auf Auskunft, Gebrauch machen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Landesdatenschutzgesetz für Justiz- und Bußgeldbehörden

Zu § 1

Die Vorschrift definiert den Zweck des Gesetzes.

Zu § 2

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungsbereich des Gesetzes, das als Auffanggesetz konzipiert ist, um dem Vorrang zahlreicher besonderer Regelungen Rechnung zu tragen.

Das für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden geltende Datenschutzrecht ist durch zahlreiche punktuelle Spezialregelungen geprägt. Die Strafprozessordnung regelt die justizielle Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie einzelne Aspekte der Justizverwaltungstätigkeit. Sie enthält jedoch lediglich punktuelle Spezialregelungen. Durch die Verweisung in § ### StPO gilt in diesem Tätigkeitsbereich subsidiär das Bundesdatenschutzgesetz – unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BDSG. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten verweist in § 46 Absatz 1 OWiG auf die Vorschriften über das Strafverfahren und damit auch auf die Verweisungsnorm in § ### StPO, über die das Bundesdatenschutzgesetz auch in diesem Bereich Geltung erlangt. Durch die Verweisung auf das Bundesdatenschutzgesetz gelten künftig dessen Vorgaben auch in Bereichen, in denen bisher das Landesdatenschutzgesetz galt, z. B. hinsichtlich Anforderungen an die Datensicherheit und des Erfordernisses, einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu benennen oder technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Allerdings sind damit nicht alle bisher und typischerweise bei einer Justizbehörde vorgenommenen Datenverarbeitungen abgedeckt. Soweit sie nicht zu den in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannten Zwecken erfolgen, gelten künftig die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar und das sie ergänzende und umsetzende Landesdatenschutzgesetz. Es gibt allerdings auch einen verbleibenden Bereich von Verwaltungstätigkeiten, in dem die in § 2 Absatz 1 genannten Stellen zu den in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 bezeichneten Zwecken vorgenommen werden. In diesem Bereich ist ohne weiteres keine subsidiäre Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes gegeben. Dies betrifft zum Beispiel die in § 5 erfasste Videoüberwachung der Gefangenenführbereiche der ordentlichen Gerichte oder bestimmte

Untersuchungsvorgänge der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen für die Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen. Für alle in § 2 Absatz 1 genannten Stellen einschließlich der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Vollstreckung von Geldbußen zuständigen Behörden ist nach Unions- und Bundesrecht die Einrichtung einer datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde mittels Landesrecht erforderlich. Mangels Eröffnung des Anwendungsbereichs des Landesdatenschutzgesetzes sind dessen Regelungen nicht unmittelbar anwendbar.

Das vorliegende Gesetz soll die verbleibende Lücke schließen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt den so umrissenen Anwendungsbereich des Gesetzes. Er ist zunächst durch die Definition der verantwortlichen Stellen nach Satz 2 eingeschränkt, die zugleich „zuständige Behörden“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 sind. Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die genannten Stellen fällt nur dann in den Anwendungsbereich des Gesetzes, wenn zwei weitere Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Die verantwortlichen Stellen müssen nach Satz 1 in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden und personenbezogene Daten zu Zwecken der Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten oder zur Strafvollstreckung oder Vollstreckung von Geldbußen verarbeiten. Mit dem Begriff der „Verwaltungsangelegenheiten“ wird an die Terminologie des Bundesdatenschutzgesetzes (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (vgl. § 2 Absatz 5 LDSG) angeknüpft. Keine Verwaltungsangelegenheiten sind die justiziellen Tätigkeiten der in richterlicher Unabhängigkeit entscheidenden Gerichte, also beispielsweise (datenschutzrechtlich relevante) verfahrensleitende Verfügungen, die ein Richter in einem laufenden gerichtlichen Verfahren trifft, oder diese Entscheidungen vorbereitende oder ausführende Maßnahmen, sowie die vergleichbaren Maßnahmen staatsanwaltlicher Tätigkeit (vgl. auch § 8 Absatz 4). Von dem Begriff der Verwaltungsangelegenheiten erfasst sind insbesondere diejenigen Entscheidungen, die im Verwaltungs- bzw. Unterstützungsbereich eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft eigenverantwortlich, auch zum Vollzug der nicht erfassten richterlichen oder staatsanwaltlichen Entscheidungen getroffen werden, wie beispielsweise der damit verbundene Umgang mit IT-Einrichtungen, die Bearbeitung, der Transport und die Art der Aufbewahrung von Verfahrensakten.

Durch Satz 2 Nummer 4 sind zwar grundsätzlich auch die Justizvollzugsanstalten des Landes von dem Gesetz erfasst, allerdings greift hier der Vorbehalt in § 2 Absatz 4,

nach dem besondere Vorschriften Vorrang haben. Ein solches besonderes Gesetz ist das Justizvollzugsgesetzbuch.

Satz 3, der nicht auf Verwaltungsangelegenheiten beschränkt ist, weitet den Anwendungsbereich auf alle anderen öffentlichen Stellen aus, wenn sie personenbezogene Daten zur Verfolgung von Straftaten (z.B. Steuerbehörden bei Steuerstraftaten) oder zur Ahndung einer Ordnungswidrigkeit oder Vollstreckung einer Geldbuße verarbeiten. Der unionsrechtliche Begriff der „Straftat“ ist nach dem 13. Erwägungsgrund zur Richtlinie (EU) 2016/680 auszulegen und erfasst nach dem deutschen Rechtsverständnis auch Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 45 Satz 1 BDSG, § 2 Absatz 1 Satz 3 LDSG). Gleichwohl ist der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 dem Sinn und Zweck dieses Regelwerks, ein bereichsspezifisches Datenschutzrecht zu schaffen, das den Besonderheiten der Tätigkeiten von Justiz- und Innenbehörden Rechnung trägt, entsprechend eng auszulegen: Datenverarbeitungen zur Gefahrenabwehr durch allgemeine Sicherheitsbehörden ebenso wie durch Fachbehörden sind deshalb grundsätzlich nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 zu beurteilen; erst, wenn ein Verwaltungsverfahren formal in ein konkretes Ordnungswidrigkeitenverfahren übergeht, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die Tätigkeit dieser Behörden Anwendung. Inhaltlich betrifft dies nur die Vorschriften in §§ 7 f. zur Einrichtung einer datenschutzrechtlichen Aufsicht, da im Übrigen das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, die Strafprozessordnung und das Bundesdatenschutzgesetz gelten (vgl. § 46 Absatz 1 OWiG, § ### StPO).

Durch die Einbeziehung anderer Stellen, die mit der Strafverfolgung befasst sind, gilt das Gesetz auch für die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (z. B. des Polizeivollzugsdienstes), soweit seine Regelungen nicht durch besondere Vorschriften nach Absatz 4 verdrängt werden. So wird insbesondere ein Gleichlauf der Aufsicht der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Bereich der Ermittlung von Straftaten unabhängig von der ermittelnden Behörde bewirkt.

Zu Absatz 2

Eine Besonderheit ergibt sich für die Staatsanwaltschaften. Während das Gesetz nach Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich nur Verwaltungstätigkeiten der verantwortlichen Stellen erfasst und mit Blick auf deren Tätigkeit als Organe der Rechtspflege weiterhin das Bundesdatenschutzgesetz als Auffanggesetz eingreift, ist für die im deutschen Justizsystem weisungsgebundenen Staatsanwaltschaften des Landes auch für diese Tätigkeit eine datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde einzurichten. Da das Bundesrecht hierfür keine Zuständigkeitsregelung enthält, müssen die zuständige Aufsichtsbehörde und deren Befugnisse durch Landesrecht bestimmt werden.

Die Bereichsausnahme nach Artikel 45 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 greift nur mit Blick auf die rechtsprechende Tätigkeit der Gerichte ein, für die in Umsetzung der Richtlinie keine Aufsicht eingerichtet werden darf. Eine fakultative, entsprechende Ausnahme für die Staatsanwaltschaften ist nicht möglich, da diese wegen ihrer Weisungsgebundenheit keine unabhängigen Justizbehörden sind.

Zu Absatz 3

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der Vorschriften über die Aufsicht nach §§ 7 und 8 nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der justiziellen Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg. Insoweit gilt das Bundesdatenschutzgesetz (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b BDSG, § ### StPO). Absatz 3 stellt darüber hinaus aber auch für die justizielle Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und der Zentralen Stelle klar, dass die Aufgaben der Aufsichtsbehörde nach dem Bundesdatenschutzgesetz von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz anstelle der oder des nach dem Bundesrecht ermächtigten Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ausgeübt werden.

Für die justizielle Tätigkeit der ordentlichen Gerichte ist eine entsprechende Regelung nicht erforderlich, da sie insoweit gemäß Artikel 45 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 keiner Aufsicht unterliegen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt den Auffangcharakter des Gesetzes klar. Es tritt hinter speziellere Normen des Bundes- oder Landesrechts zurück.

Zu § 3

§ 3 ist die zentrale Vorschrift des Gesetzes. In Form eines Verweises werden damit die Zulässigkeit und Modalitäten von Verarbeitungen personenbezogener Daten im Anwendungsbereich des Gesetzes geregelt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verweist auf die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (§§ 45 ff. BDSG) sowie auf diejenigen Regelungen der allgemeinen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, mit denen die

Benennung einer oder eines behördlichen Datenschutzbeauftragten vorgeschrieben ist. Die Vorschriften sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz tritt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die oder der Landesbeauftragte bei der Ausarbeitung von Entwürfen für Rechtsvorschriften mit datenschutzrechtlicher Relevanz anzuhören ist.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Die Vorschrift weist die Verantwortlichkeiten bei der Übermittlung personenbezogener Daten zu; sie entspricht der Regelung in § 6 Absatz 1 LDSG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift normiert spezielle Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten und setzt so Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Es wird davon ausgegangen, dass die Unterscheidung bestimmter Kategorien betroffener Personen sowie die Unterscheidung faktenbasierter Daten und persönlicher Einschätzungen (Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680) in den Verfahrensordnungen umgesetzt wird; es ist danach Grundlage jeder gerichtlichen und staatsanwaltlichen Tätigkeit, die genannten Unterscheidungen durch entsprechende Formen der Aktenführung und Ausdrucksweise in amtlichen Dokumenten kenntlich zu machen.

Zu § 5

Die Vorschrift schafft eine Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung in Vorführbereichen von Gerichtsgebäuden.

Der Vorführbereich eines Gerichts ist ein sensibler Bereich. Inhaftierte Prozessbeteiligte werden am Verhandlungstag von der Justizvollzugsanstalt zum Gericht verbracht. Bis zum Verhandlungsbeginn, während Sitzungsunterbrechungen sowie nach Beendigung der Verhandlung hat das Gericht eine angemessene und sichere Verwahrung der inhaftierten Person zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere das Verbringen vom Gefangenentransporter der Justizvollzugsanstalt in die Vorführzelle des Gerichts,

den Aufenthalt in der Vorführzelle sowie die Vorführung von der Zelle in den Gerichtssaal und zurück. Eine Verwahrung der inhaftierten Person über Nacht findet in Gerichtszellen nicht statt. Die inhaftierte Person wird spätestens am Abend des Verhandlungstages in die Justizvollzugsanstalt zurückgebracht.

In dieser räumlich und zeitlich eng eingegrenzten Situation wird die Haft nicht in der Justizvollzugsanstalt, sondern im Gerichtsgebäude vollzogen. Die inhaftierte Person befindet sich in dieser Zeit in der Obhut des Gerichts. Das Gerichtspersonal wird hierbei vor ähnliche Herausforderungen gestellt wie der Justizvollzugsdienst in den Justizvollzugsanstalten. Unvermittelte Angriffe der inhaftierten Person auf das Vorführpersonal müssen frühzeitig erkannt werden, die notwendigen Maßnahmen schnell ergriffen werden. Gleiches gilt für Suizidversuche der inhaftierten Personen, die sich am Verhandlungstag oftmals in einer psychischen Ausnahmesituation befinden, insbesondere unmittelbar vor oder nach einer Urteilsverkündung.

Mit der Möglichkeit zur Videoüberwachung in Vorführbereichen wird den Gerichten ein wichtiges Instrument zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung zur Verfügung gestellt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den Begriff Vorführbereich.

Zu Absatz 2

Satz 1 Nummer 1 regelt den Einsatz von Videotechnik in Vorführzellen. Wegen des damit verbundenen Eingriffs in das durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Grundgesetz geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist die Durchführung der Videobeobachtung grundsätzlich nur auf ausdrückliche Anordnung des Gerichtsvorstands zulässig, zudem ist die Fertigung von Videoaufzeichnungen nicht zulässig. Der Gerichtsvorstand darf die Videobeobachtung nur anordnen, wenn im Einzelfall mit Blick auf ein konkretes Verfahren eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der inhaftierten Person (z.B. Suizidgefahr), des zur Gefangenenvorführung eingesetzten Personals oder Dritte vorliegt oder eine erhebliche Straftat verhindert werden soll.

Satz 1 Nummer 2 regelt den Einsatz von Videotechnik im übrigen Vorführbereich, soweit dieser nicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Je nach baulichen Gegebenheiten kann die Vorführung einer inhaftierten Person in den Verhandlungssaal sowohl durch nichtöffentliche als auch durch öffentliche Bereiche des Gerichts führen. Für die Videobeobachtung des für die Öffentlichkeit zugänglichen Vorführbereichs gilt § 18 des

Landesdatenschutzgesetzes. Der Einsatz von Videotechnik soll neben der Verhinderung von Straftaten auch der Verfolgung dieser Straftaten (z.B. Körperverletzung) dienen. Daher ist auch die Fertigung von Videoaufzeichnungen zulässig. Der Gerichtsvorstand darf die Videoüberwachung nur anordnen, wenn im Einzelfall mit Blick auf ein konkretes Verfahren Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen, der Vorfühbereich oder darin befindliche Sachen gefährdet sind.

Satz 2 normiert ausdrücklich einen Fall einer ermessensfehlerhaften Entscheidung, nämlich wenn die Belange der betroffenen Personen das öffentliche Interesse an der Videoüberwachung überwiegen.

Zu Absatz 3

Durch die Vorschrift wird eine Ausnahme geregelt, in der es der in Absatz 2 normierten Anordnung durch den Gerichtsvorstand nicht bedarf. Bei Gefahr im Verzug und sofern eine Anordnung durch den Gerichtsvorstand nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, ist das Gerichtspersonal, in der Regel der Justizwachtmeisterdienst, berechtigt, in eigener Zuständigkeit über den Einsatz von Videotechnik nach Absatz 2 zu entscheiden.

Zu Absatz 4

Satz 1 stellt klar, dass der Einsatz von Videotechnik nach Absatz 2 auch erfolgen darf, wenn unbeteiligte Personen unvermeidbar betroffen sind. Dies kann beispielsweise bei Mehrfachbelegung einer Vorfühzelle der Fall sein.

Satz 2 regelt die weitere Verarbeitung der mittels Videotechnik erhobenen Daten.

Satz 3 regelt die Übermittlung der mittels Videotechnik erhobenen Daten an die Strafverfolgungsbehörden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt Regelungen zur Löschung von angefertigten Videoaufnahmen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Kennzeichnung der Videobeobachtung und Videoaufzeichnung.

Zu § 6

§ 6 regelt die Datenverarbeitungen innerhalb der verantwortlichen Stellen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die Angehörigen der verantwortlichen Stellen auf das Datengeheimnis. Sie sind insoweit zu verpflichten.

Zu Absatz 2

Auch innerhalb einer Stelle dürfen Daten nur von Personen verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich ist. Diesen Grundsatz normiert Absatz 2.

Zu § 7

Die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz sind entsprechend Artikel 34 der Richtlinie (EU) 2016/680 in dieser Vorschrift festgelegt. Ein Verweis auf das Landesdatenschutzgesetz ist nicht möglich, da dieses keine entsprechende Regelung enthält.

Zu Absatz 1

Mit der Vorschrift wird Artikel 45 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Die Aufsicht besteht grundsätzlich nur im Geltungsbereich des Gesetzes, also nur, soweit die verantwortlichen Stellen Verwaltungstätigkeiten vornehmen. Durch die Übertragung der Aufsicht an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wird die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Justizbehörden anknüpfend an die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes bei einer Behörde gebündelt (vgl. auch den 76. Erwägungsgrund zur Richtlinie (EU) 2016/680). Für die Stellung sowie die Rechte und Pflichten der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird auf die entsprechenden Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes verwiesen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift normiert die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Anwendungsbereich dieses Gesetzes (Artikel 34 der Richtlinie (EU) 2016/680).

Zu Absatz 3

Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird für die genannten Personen grundsätzlich entgeltfrei tätig (Artikel 46 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680). Ausnahmen ergeben sich aus Satz 2 bis 4.

Zu § 8

§ 8 normiert die Befugnisse in Umsetzung von Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 1

Die oder der Landesbeauftragten erhalten Zugang zu allen personenbezogenen Daten und den Räumlichkeiten, in denen diese Daten verarbeitet werden. Ihr oder ihm sind die zu seiner Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist der Aufsichtsbehörde der verantwortlichen Stelle, im Fall der verantwortlichen Stellen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 dem Justizministerium grundsätzlich zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt wird. Die Vorschrift bewirkt einen Gleichlauf mit dem nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BDSG vorgesehenen Verfahren, so dass zur Vereinfachung der datenschutzrechtlichen Aufsicht im Bereich der Strafrechtspflege im engeren Sinne einheitliche Verfahrensregelungen bestehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht spezielle Regelungen für die Aufsicht über die Staatsanwaltschaften und andere Behörden, die mit der Ermittlung von Straftaten betraut sind, vor, soweit und solange diese nicht in Verwaltungsangelegenheiten, sondern beispielsweise in ihrer Kernfunktion als Ermittlungs- und Strafvollstreckungsbehörde tätig werden. Der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz stehen bei diesen justiziellen Tätigkeiten während der Dauer eines Ermittlungs- oder Vollstreckungsverfahrens die Mittel der Beauftragung nach Absatz 3 und der Warnung nach Absatz 2 Nummer 1 zu. Mit der

Einschränkung wird von normimmanenten Regelungsspielräumen des Artikels 47 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 Gebrauch gemacht, die – anders als Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 – lediglich exemplarisch Abhilfebefugnisse vorsehen und insoweit Rücksicht auf die justizielle Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden nehmen (vgl. den 82. Erwägungsgrund zur Richtlinie (EU) 2016/680).

Zu Absatz 5

Absatz 5 normiert die Berichtspflicht der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Es soll ein Gleichlauf mit dem nach Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen Bericht erreicht werden; die gebotene Berichterstattung kann danach zusammengefasst erfolgen.

Zu § 9

Mit der Strafvorschrift wird Artikel 57 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt.

Zu § 10

Mit der Übergangsvorschrift wird von der Gestaltungsmöglichkeit nach Artikel 63 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 Gebrauch gemacht. Um ein angemessenes Sicherheitsniveau auch während des Übergangszeitraums rechtlich zu gewährleisten, wird auf die bislang geltenden Anforderungen nach § 9 Absatz 3 Nummer 7 des Landesdatenschutzgesetzes in der am 20. Juni 2018 geltenden Fassung verwiesen.

Zu Artikel 2 – Änderung des Buchs 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Zu Nummer 1 (§ 23 Videobeobachtung)

Die Vorschrift des § 23 entspricht der bisherigen Regelung. Ergänzend wird eine Ermächtigung zur Videoaufzeichnung auch der unmittelbaren Anstaltsumgebung aufgenommen, um in der Praxis die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalten, aber auch die Verhinderung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu gewährleisten. Die Überschrift wird angepasst.

Zu Nummer 2 (§§ 27 ff. Datenschutz)

Zu § 27

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungsbereich und die Aufgaben des Gesetzes. Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 27 Absatz 1 bis 3 JVollzGB I a. F. In Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die Vorschriften auch der Anpassung des Datenschutzrechts im Justizvollzug an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. EU [2016] L 119 vom 4.5.2016, S. 1, berichtigt ABl. EU [2016] L 314 vom 22.11.2016, S. 72 und ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2) (im Weiteren: Verordnung (EU) 2016/679) und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. EU [2016] L 119 vom 4.5.2016, S. 89) (im Weiteren: Richtlinie (EU) 2016/680) dienen.

Auf den Justizvollzug findet grundsätzlich die Richtlinie (EU) 2016/680 Anwendung. In Abgrenzung zur Verordnung (EU) 2016/679 gilt sie für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680). Der Justizvollzug – einschließlich der Sicherungsverwahrung, des Jugendarrests, der Untersuchungshaft und der ihr gleichgestellten Freiheitsentziehungen – fällt unter den Begriff der Strafvollstreckung, zumindest aber unter den Schutz vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, was als gesetzgeberischen Handlungsbedarf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 nach sich zieht.

Mit der Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2016/680 auf den Justizvollzug ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass auf Datenverarbeitungen der Justizvollzugsanstalten im Einzelfall auch das Recht der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung findet. Dies ist der Fall, wenn die Datenverarbeitung von Anfang an nicht dem Anwendungsbereich des Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 unterfällt (Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680). Ferner kann das Recht der Verordnung (EU) 2016/679 zur

Anwendung kommen, weil personenbezogene Daten, die für Zwecke des Justizvollzuges erhoben wurden, für andere Zwecke als diejenigen der Richtlinie (EU) 2016/680 weiterverarbeitet werden (Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680).

In diesem Sinne unterscheidet das Gesetz in den Unterabschnitten 2 bis 6 und in Unterabschnitt 7 zwischen der Datenverarbeitung zu Zwecken der Richtlinie (EU) 2016/680 einerseits und der Datenverarbeitung zu anderen Zwecken als denjenigen in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 andererseits.

Durch die Formulierung in Absatz 1 Satz 2 („auch“) wird klargestellt, dass das Gesetz auch Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, die weder in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 noch in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fallen. Beispielhaft zu nennen sind die Regelungen in § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 49 Satz 1 Nummer 2.

Zu § 28

Die Vorschrift setzt die Artikel 32 bis 34 der Richtlinie (EU) 2016/680 um und enthält zugleich Elemente aus den Artikeln 37 bis 39 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Rechtsstellung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten wird damit in Anlehnung an §§ 5 ff. des Bundesdatenschutzgesetzes im Anwendungsbereich dieses Gesetzes für den Bereich der Verordnung (EU) 2016/679, der Richtlinie (EU) 2016/680 und die Bereiche außerhalb des Unionsrechts (z. B. für den Nachrichtendienst) einheitlich ausgestaltet.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Möglichkeiten einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten aus anderen Gründen, die nicht in der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben als Datenschutzbeauftragten liegen, unberührt bleiben.

Zu § 29

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 29 JVVollzGB I a. F. Sie bestimmt die Grundsätze der Datenverarbeitung durch die Justizvollzugsanstalten und setzt damit den aus dem Rechtsstaatsgebot und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgenden Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes um. Zugleich wird Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt, wonach eine Datenverarbeitung auf eine klare und präzise Rechtsgrundlage gestützt sein muss (vgl. Erwägungsgrund 33 zur Richtlinie (EU) 2016/680).

Aus Erwägungsgrund 35 zur Richtlinie (EU) 2016/680 lässt sich entnehmen, dass eine Einwilligung auch im Geltungsbereich dieser Richtlinie die Grundlage einer Datenverarbeitung sein kann, wenn sichergestellt ist, dass eine echte Wahlfreiheit der betroffenen Person besteht. Der Erwägungsgrund gibt zwar zu erkennen, dass eine solche Wahlfreiheit in Konstellationen zweifelhaft sein kann, in denen eine Behörde die betroffene Person anweisen oder auffordern kann, einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen. Zugleich werden aber auch Konstellationen – auch explizit für den Bereich der Strafvollstreckung – aufgeführt, in denen eine betroffene Person in eine Datenverarbeitung einwilligen kann. Auch wenn in der Richtlinie (EU) 2016/680 außerhalb der Erwägungsgründe eine Einwilligung - anders als in der Verordnung (EU) 2016/679 - nicht mehr erwähnt wird, ist sie daher als Rechtsgrundlage einer Datenverarbeitung möglich. Dies entspricht auch der Wertung des Bundesgesetzgebers, der in § 46 Nummer 17 und in § 51 des Bundesdatenschutzgesetzes gesetzliche Regelungen für die Einwilligung geschaffen hat; entsprechende Regelungen finden sich auch in anderen Landesgesetzen.

Zu § 30

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt den Anwendungsbereich der Unterabschnitte 2 bis 6. Er gilt, wenn Daten zu Zwecken nach Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 verarbeitet werden. Dient die Datenverarbeitung Zwecken, die nicht unter die in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannten Bereiche fallen, findet auf diese Verarbeitungsvorgänge gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 das Recht der Verordnung (EU) 2016/679 und damit Unterabschnitt 7 Anwendung, sofern der Anwendungsbereich des Unionsrechts eröffnet ist.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden vollzugliche Zwecke definiert. Damit wird Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt, wonach in gesetzlichen Regelungen unter anderem die Zwecke der Datenverarbeitung anzugeben sind. Erfolgt die Datenverarbeitung zu den genannten Zwecken, unterfällt sie stets dem Anwendungsbereich der Unterabschnitte 2 bis 6. Der vollzugliche Zweck der Erreichung des Vollzugsziels ist je nach vollzogener Haftart unterschiedlich. Das Vollzugsziel bestimmt sich nach den Definitionen in den baden-württembergischen Justizvollzugsgesetzen und umfasst auch das Arrestziel des Jugendarrestgesetzes. Der Zweck der Erreichung des Vollzugsziels umfasst zudem die Gesundheitsfürsorge, die Beschäftigung sowie alle weiteren mit der Freiheitsentziehung in Zusammenhang stehenden Aspekte.

Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der oder des Gefangenen ist bei bestimmten Formen der Freiheitsentziehung bereits im Vollzugsziel definiert, wird aber auch gesondert als vollzuglicher Zweck erfasst.

Die Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt umfasst unter anderem Maßnahmen zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit und Vermögen der Bediensteten und der Gefangenen sowie des Vermögens des Landes.

Die Sicherung des Vollzuges ist ein speziell hervorgehobener Bestandteil der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Der Begriff umfasst Maßnahmen zur Verhinderung der Entweichung, Befreiung und unerlaubten Abwesenheit von Gefangenen aus der Vollzugsanstalt und zur Wiederergreifung entwichener oder unerlaubt abwesender Gefangener.

Zu § 31

Die Vorschrift dient der Einführung der Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Wiedergabe der unionsrechtlichen Begriffe erfolgt in den Nummern 2, 4 bis 6, 8 bis 12 und 14 bis 17. Sie erfolgt jedoch nur insoweit, als die in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 definierten Begriffe für den Schutz personenbezogener Daten nach diesem Gesetz relevant sind.

In Nummer 1 wird ergänzend für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes eine Definition des Begriffs der Gefangenen aufgenommen.

In Nummer 3 wird für die Definition der Verarbeitung die Begriffsbestimmung aus § 3 Absatz 2 LDSG a. F. übernommen.

In Nummer 7 wird die Begriffsbestimmung der Anonymisierung aus § 3 Absatz 6 BDSG a. F. übernommen.

In Nummer 13 wird zum Zwecke der Übersichtlichkeit die in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltene Definition besonderer Kategorien personenbezogener Daten aufgenommen.

In Nummer 18 wird in Anlehnung an § 46 Nummer 17 des Bundesdatenschutzgesetzes für die in § 33 angesprochene Einwilligung die Definition aus der Verordnung (EU) 2016/679 übernommen.

In Nummer 19 wird die bisher in § 31 Absatz 1 Satz 2 JVOllzGB I a. F. enthaltene Definition der erkennungsdienstlichen Unterlagen aufgenommen.

In Absatz 2 wird für die Definition öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen ein Verweis auf § 2 des Bundesdatenschutzgesetzes aufgenommen. Für öffentliche Stellen wird die Definition um Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ergänzt. Dadurch soll deutlich gemacht werden, dass nicht nur inländische öffentliche Stellen, sondern auch solche anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union von der Definition umfasst sind und eine Übermittlung personenbezogener Daten an diese bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage grundsätzlich möglich ist. Dies entspricht der Zielbestimmung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 32

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Zielrichtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Justizvollzuges in Baden-Württemberg, die einen Ausgleich zwischen den speziellen vollzuglichen Interessen einerseits und dem Recht der betroffenen Personen, insbesondere der Gefangenen, auf informationelle Selbstbestimmung herbeiführen sollen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 statuiert den Grundsatz der Datensparsamkeit und setzt damit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Die in Satz 2 aufgeführten Mittel der Anonymisierung und Pseudonymisierung sind geeignete Mittel zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, sofern Daten auch unter Beachtung des Grundsatzes der Datensparsamkeit verarbeitet werden müssen. Von ihnen ist Gebrauch zu machen, sofern der Personenbezug für den konkreten Verarbeitungszweck nicht erforderlich ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680. Eine Umsetzung ist an weiteren Stellen im Gesetz in den § 34 Absatz 4, § 52 Absatz 2 und § 62 Absatz 2 erfolgt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 und dem darin enthaltenen Grundsatz der sachlichen Richtigkeit der Daten; die Vorschrift ist an § 73 Satz 2 und 3 Bundesdatenschutzgesetz angelehnt. Um die geforderte Unterscheidung zwischen faktenbasierten und einschätzungsbasierten Daten zu ermöglichen, wird eine entsprechende Kennzeichnung vorzunehmen sein, sofern sich nicht – wie es im Justizvollzug häufig der Fall sein wird – bereits aus den Daten selbst ergibt, welcher Kategorie diese zuzuordnen sind. In diesen Fällen ist eine gesonderte Kennzeichnung entbehrlich.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2016/680 und enthält ein Verbot automatisierter, insbesondere auf Profiling basierender Einzelentscheidung. Die Vorschrift ist an § 54 Bundesdatenschutzgesetz angelehnt.

Zu § 33

Die Vorschrift orientiert sich an § 51 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 51 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes. Hier wird Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 mit redaktionellen Anpassungen wiedergegeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 51 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes. Hier wird Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 wiedergegeben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 51 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes. Hier wird Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wiedergegeben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 51 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes. In dieser Vorschrift wurde der Ansatz aus § 4a Absatz 1 BDSG a. F. mit dem Gedanken aus Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 kombiniert. Die Vorschrift stellt heraus, dass für die Beurteilung der Wirksamkeit einer Einwilligung auf die Umstände der Erteilung abzustellen ist. Die Vorschrift des Bundesdatenschutzgesetzes wurde hier noch dahingehend ergänzt, dass bei den Umständen der Erteilung im Anwendungsbereich des hiesigen Gesetzes insbesondere die besondere Situation der Freiheitsentziehung zu berücksichtigen ist. Diese beinhaltet regelmäßig ein besonderes Machtgefälle zwischen den Verantwortlichen der Datenverarbeitung und der betroffenen Person, soweit diese eine oder ein Gefangener ist. Von einer freiwilligen Erteilung ist aber regelmäßig dann auszugehen, wenn dieses besondere Machtgefälle die Entscheidung der betroffenen Person nicht maßgeblich beeinflusst, insbesondere für den Fall einer Verweigerung keine Nachteile in der Vollzugsgestaltung zu erwarten sind.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 51 Absatz 5 des Bundesdatenschutzgesetzes, in dem die Regelung des § 4a BDSG a. F. aufgenommen ist. Damit wird dem in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Ausdruck gebrachten Erfordernis des besonderen Schutzes personenbezogener Daten besonderer Kategorien entsprochen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 wird aus § 30 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB I a. F. übernommen. Es verbleibt auch nach der Verordnung (EU) 2016/679 bei dem Grundsatz, dass die Einwilligung nicht die Geschäftsfähigkeit im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften, sondern die tatsächliche Einsichtsfähigkeit der betroffenen Person voraussetzt. Diese Frage ist jeweils einzelfallbezogen zu beurteilen.

Zu § 34

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 31 Absatz 1 bis 4 JVollzGB I a. F. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Nach dieser Vorschrift ist die Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien nur zulässig, wenn sie „unbedingt erforderlich“ ist. Dieser Begriff ist weder in der Richtlinie (EU) 2016/680 noch in der Verordnung (EU) 2016/679 legaldefiniert. Die englische Version der Richtlinie (EU) 2016/680 spricht von „strictly necessary“. Dieser Wortlaut sieht ein gesteigertes Maß der Erforderlichkeit vor. Eine Datenverarbeitung ist somit nur

dann zulässig, wenn tatsächlich keinerlei weniger eingriffsintensive und mit vertretbarem Aufwand durchführbare Maßnahmen zur Zweckerreichung zur Verfügung stehen; darüber hinaus darf die Art der Verarbeitung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigen. In die Abwägung einzustellen sind somit sämtliche mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit der Datenverarbeitung für die betroffenen Personen im persönlichen Nahbereich einhergehenden Konsequenzen, einschließlich der Auswirkungen auf die Beziehungen zu Verwandten, zum sozialen Umfeld sowie zum Arbeitgeber. Der besondere Schutz der personenbezogenen Daten besonderer Kategorien findet sich noch in weiteren Regelungen dieses Gesetzes wieder.

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung in § 31 Absatz 4 JVollzGB I a. F. und enthält nicht nur Regelungen über die Art und Weise der Erhebung von Daten über Nichtgefangene, sondern auch materielle Vorgaben für die Zulässigkeit dieser Erhebung, die der besonderen Schutzwürdigkeit der Nichtgefangenen Rechnung tragen. Dadurch wird der Anforderung aus Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 entsprochen, bei der Datenverarbeitung nach den verschiedenen Kategorien betroffener Personen zu differenzieren.

Die Regelung im bisherigen § 31 Absatz 5 JVollzGB I a. F. wurde in § 65 übernommen.

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen für bestimmte Verarbeitungsformen besondere Vorgaben machen, gehen diese Bestimmungen den Generalklauseln in § 34 Absatz 1 für die Datenerhebung und in § 40 Absatz 1 für die Datenübermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten vor. Durch § 34 und § 40 erfolgt eine Umsetzung des in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 verankerten Erforderlichkeitsprinzips. Da hier und auch in den nachfolgenden Vorschriften die Zwecke benannt werden, für die die Datenverarbeitung erfolgen darf, wird zugleich der Grundsatz der Zweckbindung des Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt.

Zu § 35

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 32 Absatz 1 bis 3 JVollzGB I a. F. Die Regelung in § 32 Absatz 4 JVollzGB I a. F. wird in § 65 Absatz 2 übernommen; durch die dortigen Verweise wird insbesondere die Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 gewährleistet. Durch Absatz 1 Satz 2 werden Kabinen der Sammeltransportfahrzeuge in den Anwendungsbereich einbezogen, da die Risiken, denen durch die bisherige Regelung zur Datenerhebung mittels Videotechnik in Hafträumen begegnet werden sollen, gleichermaßen während des Sammeltransports

von Gefangenen in den Kabinen der Transportfahrzeuge bestehen. Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 36

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 33 JVollzGB I a. F. Die Vorschrift in Absatz 2 sieht eine Zustimmung der oder des Gefangenen vor, die im Unterschied zur datenschutzrechtlichen Einwilligung formlos erteilt werden kann.

Zu § 37

Die Vorschrift konkretisiert die in § 11 Absatz 1a JVollzGB III und § 14 Absatz 1a JVollzGB V vorgesehenen Regelungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung in datenschutzrechtlicher Hinsicht. Sie konkretisiert die Art der Überwachung, den Zweck und die Art der Datenerhebung und regelt die Verarbeitungsbefugnisse sowie die Lösungsfristen. Als zentrale Datenverarbeitungsstelle im Sinne der Norm kommt insbesondere die auf der Grundlage des „Staatsvertrages über die Einrichtung einer Gemeinsamen Überwachungsstelle (GÜL)“ für elektronische Fußfesseln bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) eingerichtete gemeinsame - elektronische - Überwachungsstelle der Länder in Betracht.

Zu § 38

Ein Gewahrsam von Gefangenen an Datenspeichern, welche sicherheitsrelevante Informationen enthalten können, ist in den Justizvollzugsanstalten erfahrungsgemäß insbesondere in Gestalt unerlaubt eingebrachter Mobiltelefone nicht vollständig zu verhindern. Inhalte und Verbindungen unerlaubter Außenkontakte sind für die Aufklärung subkultureller Strukturen bis hin zur organisierten Kriminalität und zur Verhinderung weiterer entsprechender Aktivitäten von wesentlicher Bedeutung. Nachdem die Inhalte eines Datenspeichers dem Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme unterfallen können, bedarf es vor dem Auslesen einer einzelfallbezogenen Güterabwägung. Ein Verstoß gegen das Telekommunikationsgeheimnis liegt nicht vor.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass vor einer Verarbeitung zu prüfen ist, ob Daten dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen. Derartige Daten sind nach Absatz 2 Satz 2 unverzüglich zu löschen. Absatz 2 regelt in Satz 3 bis 5 die Dokumentation der Vorgänge zum Zwecke der Datenschutzkontrolle.

Absatz 3 stellt sicher, dass die Gefangenen ihr Verhalten auf die Möglichkeit der Sicherstellung von Datenspeichern einstellen können.

Zu § 39

Die Vorschrift bestimmt, in welchen Fällen die Datenverarbeitung zu anderen als den der ursprünglichen Erhebung zugrundeliegenden Zwecken zulässig ist. Die grundsätzliche Zulässigkeit zweckändernder Verarbeitungen ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Satz 1 setzt Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Somit wird klargestellt, dass die Justizvollzugsanstalten Daten so lange und so weit zu anderen Zwecken, als zu denen sie ursprünglich erhoben wurden, verarbeiten dürfen, so lange es sich bei diesen anderen Zwecken um solche der in § 30 genannten Zwecke handelt und diese Verarbeitung erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Befugnisse der Justizvollzugsanstalt ergeben sich aus den folgenden Vorschriften.

Satz 2 regelt die Voraussetzungen der Weiterverarbeitung von zu Zwecken des § 30 erhobenen Daten zu anderen als in § 30 genannten Zwecken. Eine solche ist zulässig, wenn dies in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Diese Rechtsvorschriften ergeben sich unter anderem aus den Vorschriften im Unterabschnitt 7. Beispielhaft ist die Weiterverarbeitung durch Datenübermittlung an nicht für Zwecke der Richtlinie (EU) 2016/680 zuständige Behörden in § 89 Absatz 3 zu nennen.

Zu § 40

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 34 Absatz 1 bis 4 JVollzGB I a. F. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Absatz 2 soll den Einsatz von elektronischen Kommunikationsdiensten, insbesondere der Sprachübersetzung mittels Videoübertragung an eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher, ermöglichen.

Zu § 41

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 35 Absatz 1 bis 3 JVollzGB I a. F. In Absatz 2 wurde redaktionell der bisherige Begriff der Justizvollzugsschule in Bildungszentrum Justizvollzug Baden-Württemberg abgeändert. Absatz 3 Satz 2 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. In Absatz 3 Satz 3 wurde richtlinienkonform der Begriff der Einwilligung durch den Begriff der Zustimmung ersetzt.

Zu § 42

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 36 Absatz 1 und 2 JVollzGB I a. F.; verschärft wurden die Anforderungen an die Übermittlung von personenbezogenen Daten zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, deren Bedeutung nun erheblich sein muss. Absatz 1 Nr. 6 JVollzGB I a. F. regelte die Datenverarbeitung der Justizvollzugsanstalten zu anderen Zwecken als denen nach Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Regelung wurde daher in § 89 Absatz 2 des Unterabschnitts 7, der die Verordnung (EU) 2016/679 umsetzt, übernommen. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 43

Die Identifizierung von Gefangenen ist in vielen Fällen anhand der den Vollzugsbehörden vorliegenden Unterlagen nicht zuverlässig möglich. Um Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalten bis hin zu Radikalisierungsrisiken zu begegnen, aber auch im Interesse einer effektiven Vollzugsplanung, sieht Absatz 1 vor, dass die Anstalten bei Zweifeln an der Identität von Gefangenen durch erkennungsdienstliche Maßnahmen erhobene personenbezogene Daten dem Landeskriminalamt übermitteln können, welches einen Datenabgleich vornimmt und dessen Ergebnis den Anstalten mitteilt. Angesichts des aktuellen Wandels der Gefangenenklientel erscheint insoweit ein einheitliches Verfahren auf eigenständiger vollzuglicher Rechtsgrundlage angezeigt.

Absatz 2 ermöglicht ergänzend den unmittelbaren Abgleich mit dem Datenbestand des Bundeskriminalamts, welcher nicht durch eine Beschränkung der Rechtsgrundlage auf die Landesbehörde ausgeschlossen werden soll. Auch der Möglichkeit eines unmittelbaren Datenaustauschs mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge soll die Vorschrift nicht entgegenstehen.

Zu § 44

Extremistische Einstellungen, aber auch Bezüge zu anderweitigen gefährlichen Gruppierungen oder zur organisierten Kriminalität oder anderen Sicherheitsbehörden vorliegende Erkenntnisse zu etwaiger Gewaltbereitschaft lassen sich nicht zuverlässig den Vollstreckungsunterlagen oder dem für den Justizvollzug sichtbaren Vollzugsverhalten entnehmen. § 44 sieht deshalb hinsichtlich der Gefangenen in Absatz 1 eine Prüfung auf sicherheitsrelevante Erkenntnisse vor und ermöglicht hierzu in Absatz 2 eine Abfrage sicherheitsrelevanter Erkenntnisse des Landesamts für Verfassungsschutz und

des polizeilichen Staatsschutzes sowie die Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister. Der Umfang der Abfrage nach Absatz 2 Nummer 2 wird in Absatz 3 konkretisiert.

Die gegenwärtigen Veränderungen in der Gefangenklientel lassen erwarten, dass zunehmend Inhaftierte mit insbesondere religiös motivierten verfassungsfeindlichen Einstellungen unterzubringen sind, ohne dass die Inhaftierung selbst auf einer entsprechenden Straftat oder einem entsprechenden Tatverdacht beruht, und daher entsprechende Kenntnisse bei der Anstalt vorhanden wären. Von diesen Gefangenen kann neben der Gefahr schwerer Straftaten auch die Gefahr der Einflussnahme auf Mitgefangene ausgehen. Um derartigen Sicherheitsrisiken durch Sicherungsmaßnahmen begegnen zu können, aber auch im Interesse einer effektiven Vollzugsplanung, erscheint eine verdachtsunabhängige Prüfung zwingend erforderlich. Andernfalls bestünde nicht nur die Möglichkeit, dass entsprechende Risiken nicht rechtzeitig erkannt werden, sondern dass zugleich auch eine ursprüngliche Aufmerksamkeit anderer Sicherheitsbehörden während dort nicht bekannter Inhaftierung zurückgeht, weil gerade die Obhut des Staates einschlägige Auffälligkeiten verhindert. Auch um präventive Sicherungsmaßnahmen nicht pauschal auf größere Personengruppen ausdehnen zu müssen, soll nach Absatz 2 Satz 3 von der Abfrage nur abgesehen werden dürfen, wenn im Einzelfall aufgrund einer Gesamtwürdigung eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt ausgeschlossen werden kann.

Absatz 4 regelt, welche personenbezogenen Daten übermittelt werden sollen. Umfasst sind auch die für eine zuverlässige Prüfung erforderlichen etwaigen Aliaspersonalien sowie zur Einordnung der Anfrage gewisse Vollstreckungsdaten. So dient die Übermittlung des Aktenzeichens der der Vollstreckung zugrundeliegenden Entscheidung der rascheren Einordnung durch die Sicherheitsbehörden. Die voraussichtliche Vollzugsdauer kann für die Bewertung der Sicherheitsbehörden maßgeblich sein, inwieweit Erkenntnisse sicherheitsrelevant sind. Angesichts der Gefangenenzahlen und der Fehleranfälligkeit anderer Übertragungsformen ist eine Übermittlung der Daten in einem automatisierten Verfahren, welches sich auf die vorhandene Datenverarbeitung stützt, unumgänglich. Unter den Voraussetzungen von § 59 kann die Übermittlung der personenbezogenen Daten auch in einem automatisierten Verfahren erfolgen.

Nach Absatz 5 teilen die beteiligten Behörden mit Sicherheitsaufgaben der Anstalt ihre sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über die betroffene Person mit. Angesichts der Eingriffsintensität ist eine Beschränkung des Zugriffs auf diese Erkenntnisse dergestalt angezeigt, dass diese in gesonderten Akten oder Dateien zu führen sind.

Absatz 6 stellt schließlich klar, dass eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten über Gefangene einschließt, diese zum Zwecke der Behandlung zu verarbeiten.

Zu § 45

Überprüfungen vor Besuchen bei gefährlichen Gefangenen, um eine mit dem Einlass weiterer gefährlicher Personen verbundene Gefahrerhöhung abzuwenden, waren bisher auf die allgemeine Vorschrift des § 31 Absatz 4 JVollzGB I a. F. gestützt worden.

Absatz 1 regelt nun detaillierter die Voraussetzungen für eine derartige Überprüfung, die sich in der Ausgestaltung an der Überprüfung Gefangener orientiert, jedoch die Einwilligung der Betroffenen voraussetzt, da die Zulassung andernfalls versagt werden kann. Dies entspricht dem Differenzierungsgebot des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2016/680. Neben der Zuverlässigkeitsüberprüfung vor Besuchen von Gefangenen, zu denen sicherheitsrelevante Erkenntnisse nach § 44 vorliegen, ermöglicht Absatz 1 unabhängig vom Ziel des Besuchs eine Prüfung auch bei tatsächlichen Anhaltspunkten einer drohenden Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, wodurch eine differenziertere Entscheidung über Besuchsverbote etwa nach § 20 JVollzGB III oder auf Basis des Hausrechts erfolgen kann. Um hinsichtlich des Gefangenenbesuchs eine zielgerichtete Prüfung zu ermöglichen, sieht Satz 4 zur Abfrage bei den Sicherheitsbehörden auch die Übermittlung der Gefangenenidentität vor. Satz 5 trägt der Tatsache Rechnung, dass für die Beurteilung der Zuverlässigkeit externer Personen gegenüber § 44 Absatz 1 Satz 2 weitergehende Umstände sicherheitsrelevant sein können.

Absatz 2 schließt eine Zuverlässigkeitsüberprüfung derjenigen Personen aus, deren Zuverlässigkeit auch nach den Vorschriften zum Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt unterstellt wird.

Absatz 3 regelt die aus sicherheitsrelevanten Erkenntnissen zu ziehenden Konsequenzen für die Zulassungsentscheidung und stellt klar, dass diese auch für den Fall der Verweigerung der Einwilligung nach Absatz 1 Satz 1 gezogen werden.

Absatz 4 regelt die Voraussetzungen einer Wiederholungsprüfung.

Zu § 46

Von der Neuregelung ist auch eine Ermächtigungsgrundlage für die Überprüfung sonstiger anstaltsfremder Personen umfasst, welche detailliert in der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums für die Überprüfung von Personen, die in Justizvollzugsanstalten oder Abschiebungseinrichtungen tätig werden und in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land stehen (VwV Fremdpersonenüberprüfung) vom 25. Juli 2017, Die Justiz S. 318, geregelt ist. Die Rahmenbedingungen für diese Zuverlässigkeitsüberprüfung entsprechen im Wesentlichen denjenigen der Besucherüberprüfung.

Für den Fall, dass eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht rechtzeitig erfolgen kann, beispielsweise bei unaufschiebbaren Reparaturarbeiten, regelt Absatz 2 dass eine Beaufsichtigung bei der Tätigkeit in der Anstalt erfolgen soll. Dies wird in aller Regel notwendig sein, möglicherweise aber nur für einen Ausschnitt der Tätigkeit.

Absatz 3 bestimmt, wann von einer Abfrage abgesehen werden soll. Bei anstaltsfremden Personen kommt dies schon ganz oder teilweise dann in Betracht, wenn aufgrund des Anlasses, der Art, des Umfangs oder der Dauer des Aufenthalts oder der Tätigkeit in der Anstalt eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt fernliegt. So erscheint es regelmäßig nicht veranlasst, Personen, die bestimmte Einzelmaßnahmen in den Anstalten wahrnehmen, etwa Dolmetscherinnen oder Dolmetscher oder Personen, die eine singuläre kirchliche oder kulturelle Veranstaltung durchführen, unabhängig von Ziel und Ausrichtung der Tätigkeit einer Überprüfung zu unterziehen.

Zu § 47

Über den Datenaustausch im Rahmen der in § 44 Absatz 2 Nummer 2 geregelten Anfragen zur Überprüfung Gefangener hinaus, besteht Abstimmungsbedarf zwischen den Sicherheitsbehörden insbesondere mit Blick auf bevorstehende Entlassungen, Ausantwortungen und vollzugsöffnende Maßnahmen. § 47 ermächtigt daher zur weitergehenden Übermittlung und Erhebung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Fallkonferenzen. Unter den umfassten Daten einschließlich solcher besonderer Kategorien nennen Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 als insoweit besonders relevant den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, die voraussichtliche Entlassungsadresse sowie die Vollzugs- und Eingliederungspläne.

Im Rahmen der Fallkonferenzen kann es insbesondere auch zum Austausch von Daten zwischen Polizeibehörden und Nachrichtendiensten kommen, weshalb die hierfür vor dem Hintergrund des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung bestehenden verfassungsrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind. Diese Voraussetzungen können nicht dadurch unterlaufen werden, dass Behörden, für die aufgrund ihrer

Aufgabenstellung weniger strenge Anforderungen gelten, Daten an Behörden weiterleiten, die ihrerseits strengeren Anforderungen unterliegen. In Absatz 1 bis 3 ist daher unter Berücksichtigung auch der unterschiedlichen Ausgestaltung, Funktion und Aufgabenwahrnehmung der Sicherheitsbehörden eine dreistufige Differenzierung der Voraussetzungen für die Übermittlung personenbezogener Daten geregelt; hierdurch wird bei der Übermittlung personenbezogener Daten besonderer Kategorien gewährleistet, dass die Übermittlung auf Fälle begrenzt ist, in denen diese unbedingt erforderlich ist.

Für die Datenübermittlung an die auf Grundlage detaillierter Vorschriften grundsätzlich auf offene Aufgabenwahrnehmung ausgerichteten Polizeibehörden setzt Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 voraus, dass tatsächliche Anhaltspunkte für die fortdauernde erhebliche Gefährlichkeit von Gefangenen für die Allgemeinheit vorliegen und die Übermittlung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 begrenzt die Anwendung dem typischen Interesse an der Situation der Rückkehr in die Öffentlichkeit entsprechend auf den Zeitraum eines Jahres vor voraussichtlicher Entlassung. Absatz 1 Satz 2 greift die vergleichbare Interessenlage vor Ausführungen, Vorführungen, Ausantwortungen, Überstellungen und Verlegungen auf. In dieser Situation dürfen Fallkonferenzen bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, und der Selbstverletzung oder Selbsttötung von Gefangenen stattfinden.

Für die Datenübermittlung an die grundsätzlich verdeckt arbeitenden und auf Beobachtung und Aufklärung ausgerichteten Verfassungsschutzbehörden legt Absatz 2 Satz 1 einen strengeren Maßstab an. Danach müssen bestimmte Tatsachen den Verdacht für sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder für Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland begründen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Weiter muss eine damit im Zusammenhang stehende Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels in einem überschaubaren Zeitraum einzutreten drohen und die Datenübermittlung zur Verhütung einer derartigen Gefahr unerlässlich sein.

Sind sowohl Polizei- als auch Verfassungsschutzbehörden an der Fallkonferenz beteiligt, ist eine Datenübermittlung und die damit verbundene Überwindung des aus den Grundrechten folgenden informationellen Trennungsprinzips nach Absatz 3 Satz 1 über

die für Fallkonferenzen alleine mit Verfassungsschutzbehörden bestehenden Voraussetzungen nur dann möglich, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, begründen und die Datenübermittlung zur Abwehr einer derartigen Gefahr notwendig ist.

In allen Fällen bevorstehender Entlassung sollen mit Blick auf die Anschlusszuständigkeit nach Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 auch die Bewährungshilfe und die Führungsaufsichtsstellen an den Fallkonferenzen beteiligt werden. Nach Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 dürfen im Rahmen der Fallkonferenzen auch personenbezogene Daten in umgekehrter Richtung durch den Justizvollzug bei den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden erhoben werden.

Absatz 4 gibt die gebotene Dokumentation vor.

Absatz 5 stellt klar, dass die Möglichkeit, behördenübergreifende Fallkonferenzen durchzuführen, an der alleinigen Zuständigkeit der Justizvollzugsbehörden für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung nichts ändert.

Zu § 48

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 37 Absatz 1 und 2 JVollzGB I a. F. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wurde ergänzend die Datenverarbeitung für Maßnahmen der forensischen Ambulanzen aufgenommen. Zudem wurde in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 durch Ergänzung des Halbsatzes klargestellt, dass von der Vorschrift auch die Vorbereitung und Vorprüfung dieser Maßnahmen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge, d. h. nicht nur das „wie“, sondern auch das „ob“ dieser Maßnahmen, umfasst ist. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 49

Die Vorschrift enthält die bisherige Regelung in § 38 Absatz 1 Nummer 1 und 2 JVollzGB I a. F., da danach eine Datenverarbeitung zu Zwecken der Richtlinie (EU) 2016/680 erfolgt. § 38 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 und Absatz 2 JVollzGB I a. F. regeln dagegen die Datenverarbeitung der Justizvollzugsanstalten zu anderen Zwecken als denen nach Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie werden daher in § 89 Absatz 1 und 3 des Unterabschnitts 7, der die Verordnung (EU) 2016/679 umsetzt, übernommen. § 38 Absatz 3 JVollzGB I a. F. wird in § 89 Absatz 4 übernommen. Satz 2 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 50

Die Vorschrift regelt die Datenübermittlung zu Zwecken des Opferschutzes und entspricht der bisherigen Regelung in § 39 Absatz 5 JVollzGB I a. F. § 39 Absatz 1 bis 4 JVollzGB I a. F. regeln die Datenübermittlung zu Zwecken des Gläubigerschutzes und damit zu anderen Zwecken als denen nach Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie wurden daher in § 90 des Unterabschnitts 7, der die Verordnung (EU) 2016/679 umsetzt, übernommen.

Zu § 51

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 47 Absatz 1 bis 4 JVollzGB I a. F. und setzt zugleich Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 ist die allgemeine Kenntlichmachung personenbezogener Daten besonderer Kategorien untersagt. Durch die Übernahme des Begriffs der „personenbezogenen Daten besonderer Kategorien“ in Umsetzung des Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 ist der Anwendungsbereich gegenüber der früheren Regelung etwas erweitert. Satz 2 wurde in Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 neu eingefügt. Satz 3 entspricht inhaltlich unter Aufnahme der zunehmenden elektronischen Datenverarbeitung § 47 Absatz 1 Satz 2 JVollzGB I a. F. Auch diese Vorschrift setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, weil hier geeignete Vorkehrungen für den Schutz der Rechte der betroffenen Personen im Zusammenhang mit den besonders sensiblen Gesundheitsdaten geschaffen werden. Satz 4 enthält eine weitere Vorkehrung zum Schutz von Gesundheitsdaten, indem er eine Verpflichtung zur Einrichtung von Zugangsbeschränkungen aufstellt. Damit wird konkret dargelegt, in welcher Weise die besondere Sicherung dieser Akten bzw. Dateien zu erfolgen hat, die in den oben genannten bisher geltenden Vorschriften in abstrakter Form gefordert wurde. Auch hierdurch wird Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich der Regelung in § 47 Absatz 2 JVollzGB I a. F. Der Verweis auf § 203 StGB wurde aufgrund der dortigen Neuregelung durch Gesetz vom 30.10.2017, BGBl. I S. 3618 redaktionell überarbeitet. Satz 3 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. In Satz 4 wurde der Begriff „dienlich“ durch „erforderlich“ ersetzt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich der Regelung in § 47 Absatz 3 JVollzGB I a. F. Die Vorschrift enthält eine strenge Zweckbindung für die Verarbeitung der nach Absatz 2 Satz 2 und 3 offenbarten Daten. Dadurch erfolgt eine Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680. Der Verweis auf § 203 StGB wurde aufgrund der dortigen Neuregelung durch Gesetz vom 30.10.2017, BGBl. I S. 3618 redaktionell überarbeitet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich der Regelung in § 47 Absatz 4 JVollzGB I a. F.

Zu § 52

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 41 Absatz 1 und 2 JVollzGB I a. F. Absatz 1 Satz 3 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Absatz 2 normiert aufgrund der Rechtsstellung der Untersuchungsgefangenen unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der Übermittlungsbefugnisse nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie §§ 49, 50 und 55. Damit wird der in Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 aufgestellten Verpflichtung entsprochen, bei der Datenverarbeitung unter anderem zwischen verurteilten Straftätern und Personen zu unterscheiden, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben.

Zu § 53

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 42 Absatz 1 bis 3 JVollzGB I a. F. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 54

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 43 Absatz 1 bis 3 JVollzGB I a. F. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Vom Begriff der Akten sind auch Gesundheitsakten und Krankenblätter umfasst. Werden Gesundheitsakten anderen Justizvollzugsanstalten überlassen, sind diese möglichst direkt vom ärztlichen Dienst an den ärztlichen Dienst der anderen Justizvollzugsanstalt zu übermitteln. In Absatz 1 Satz 4 wurde ergänzend die Überlassung von Akten an die forensischen Ambulanzen aufgenommen, um einen Gleichlauf mit § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 herzustellen.

Soweit es sich bei den in Absatz 2 genannten „weiteren personenbezogenen Daten“ um solche besonderer Kategorien handelt, wird dem Erfordernis, dass diese nur übermittelt werden dürfen, soweit dies „unbedingt erforderlich“ ist, im Rahmen der durchzuführen Interessenabwägung Rechnung getragen.

Zu § 55

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 40 Absatz 1 und 2 JVollzGB I a. F.

Zu § 56

Die Vorschrift formuliert für Mitglieder einer Delegation des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment; kurz: CPT) ein Recht zur Einsichtnahme in die bezeichneten Akten von durch in § 27 Absatz 2 genannten Arten des Freiheitsentzugs betroffenen Personen während eines Anstaltsbesuchs. Dieses Recht besteht zwar bereits aufgrund Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (European Convention for the Prevention of Torture and Inhuman and Degrading Treatment or Punishment) vom 26. November 1987; eine ausdrückliche Kodifizierung ist jedoch aus Gründen der Rechtsklarheit geboten, um einer Forderung des CPT aus dem Jahr 2016 zu entsprechen, Maßnahmen zu ergreifen, damit Besuchsdelegationen des Ausschusses in jedem Fall unbeschränkte Einsicht in die bezeichneten Akten erhalten können.

Die Arbeit des CPT ist konzipiert als integraler Bestandteil des Systems des Europarates zum Schutz der Menschenrechte, indem sie dem existierenden reaktiven gerichtlichen Mechanismus des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte einen proaktiven nichtrichterlichen Mechanismus zur Seite stellt. Dementsprechend prüft der CPT gemäß Artikel 1 des Übereinkommens durch Besuche in allen Vertragsstaaten des Übereinkommens die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, um erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken.

Dieses internationale Monitoring der Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, gehört zum Bestand der menschenrechtlichen Garantien in Europa und ist damit Teil der Rechtsstaatlichkeit des Vollzugs. Es liegt daher gerade im Interesse der

nationalen Rechtsstaatlichkeit, dass internationale Monitoring-Mechanismen in die Lage versetzt werden, ihren präventiven Funktionen vollständig nachzukommen.

Diesen Schutz der von Freiheitsentzug betroffenen Personen umfassend sicherzustellen, ist überragender Zweck des Akteneinsichtsrechts, der einen Eingriff in deren Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung rechtfertigt. Da das gesamte System des Übereinkommens auf einen präventiven Schutz ausgerichtet ist, ist insbesondere eine anlasslose Einsichtnahme elementarer Bestandteil der umfassend zu garantierenden Sicherung der von Freiheitsentzug betroffenen Personen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

Von der Vorschrift ist auch umfasst, dass Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger den Mitgliedern der Besuchsdelegation Auskünfte und Erläuterungen zum Inhalt der Gesundheitsakten und Krankenblätter geben.

Beim CPT handelt es sich um eine internationale Organisation im Sinne von Artikel 3 Nummer 16 der Richtlinie (EU) 2016/680. Mit den dementsprechend geltenden Vorgaben der Artikel 35 ff. der Richtlinie ist die normierte Akteneinsicht vereinbar.

Zu § 57

Die Vorschrift zur elektronischen Aktenführung wird neu aufgenommen. Sie trägt der technischen Entwicklung Rechnung und erlaubt ausdrücklich die Führung einer elektronischen Akte. Sie bildet damit die gesetzliche Grundlage für diese Art der Aktenführung im Justizvollzug. Das Justizministerium wird ermächtigt, zur elektronischen Aktenführung nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu erlassen.

Zu § 58

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 51 Absatz 1 bis 4 JVollzGB I a. F. Absatz 1 wird neu aufgenommen, um den Datenaustausch zwischen den Justizvollzugsanstalten insbesondere bei Verlegungen, Überstellungen und der Übermittlung von personenbezogenen Daten von Gefangenen aus Vorinhaftierung zu verbessern. Die Datenübermittlung aus einer Vorinhaftierung kann unter anderem für die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt relevant sein. So können sich Anhaltspunkte, dass die oder der Gefangene die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet, insbesondere aus Vorkommnissen während einer Vorinhaftierung oder einem Aufenthalt in einer anderen Justizvollzugsanstalt ergeben. Satz 4 erweitert diesen An-

wendungsbereich und schafft eine Rechtsgrundlage auch für den länderübergreifenden Datenaustausch bei Verlegungen, Überstellungen und der Übermittlung von personenbezogenen Daten von Gefangenen aus Vorinhaftierungen.

Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 59

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 52 Absatz 1 bis 4 JVollzGB I a. F. Neben der nach Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Interessenabwägung stellt Absatz 1 Satz 2 entsprechend Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 klar, dass die Übermittlung und der Abruf personenbezogener Daten besonderer Kategorien nur zulässig ist, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Im Rahmen des automatisierten Verfahrens wird dem Schutz personenbezogener Daten besonderer Kategorien insbesondere bereits bei dessen Einrichtung (etwa durch entsprechende Vergabe von Zugriffsberechtigungen, etc.) Rechnung getragen.

In Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird klargestellt, dass auch beauftragte Dritte am automatisierten Abrufverfahren beteiligt werden können. Zudem wird in Satz 2 durch die Aufnahme eines Verweises auf § 44 Absatz 4 und § 58 Absatz 1 klargestellt, dass auch in diesen Fällen die Übermittlung von personenbezogenen Daten in einem automatisierten Verfahren erfolgen kann. In Satz 3 wird für die Benennung weiterer Beteiligter das in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 verankerte Erforderlichkeitsprinzip umgesetzt.

Zu § 60

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 54 Absatz 1 bis 3 JVollzGB I a. F. Absatz 2 entspricht den Anforderungen von Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2016/680. Es wird daher nur klargestellt, dass mit dem bisherigen Begriff der Aufsichtsbehörde das Justizministerium gemeint ist. Zudem wird aus Gründen der Klarstellung der Begriff des Auftragnehmers durch verantwortliche Stelle oder Person ersetzt.

Zu § 61

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 44 Absatz 1 bis 3 JVollzGB I a. F. In Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass bei der Übermittlung an eine öffentliche Stelle, diese die Informationen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 erteilt. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 62

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 45 JVollzGB I a. F.

In Absatz 1 wird der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680 verankerte Grundsatz der Zweckbindung auch für den Fall der Datenübermittlung festgelegt.

Absatz 2 lässt eine vom ursprünglichen Erhebungszweck abweichende Verarbeitung von Daten Nichtgefangener nur für besonders benannte Verarbeitungszwecke zu. Durch diese Regelung wird dem in Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 statuierten Differenzierungsgebot entsprochen.

Zu § 63

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 35 bis 39 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie verweist auf die §§ 78 bis 81 des Bundesdatenschutzgesetzes, in denen die Voraussetzungen für die Datenübermittlung an Stellen in Drittstaaten oder an internationale Organisationen normiert sind.

Zu § 64

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Justizvollzugsanstalten haben hier aktive Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen unabhängig von der Geltendmachung von Betroffenenrechten. Dieser Informationspflicht können die Justizvollzugsanstalten in allgemeiner Form nachkommen. Betroffene Personen sollen sich unabhängig von der Datenverarbeitung im konkreten Fall in leicht zugänglicher Form einen Überblick über die Zwecke der durch die Justizvollzugsanstalten durchgeführten Verarbeitungen verschaffen können und eine Übersicht über ihre Betroffenenrechte bekommen. Wie sich aus Erwägungsgrund 42 der Richtlinie (EU) 2016/680 ergibt, kann dieser Verpflichtung zum Beispiel durch entsprechende Informationen auf einer Internetseite nachgekommen werden. Sofern Gefangene zu diesem Medium keinen Zugang haben, ist eine vergleichbare allgemeine Form der Information, zum Beispiel durch schriftliche Hinweise bei der Aufnahme, zu wählen.

Zu § 65

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach in besonderen Fällen von Datenverarbeitungen eine aktive Benachrichtigung der betroffenen Person zu erfolgen hat. Welche Fälle dies konkret sind, lässt die Richtlinie (EU) 2016/680 offen. Unter Berücksichtigung des Zwecks von Artikel 13, der betroffenen Person in Fällen mit erhöhter Eingriffstiefe durch die Benachrichtigung die Ausübung ihrer Betroffenenrechte zu ermöglichen, werden hier zwei Konstellationen der Verarbeitung als besondere Fälle im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 angenommen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 löst eine Datenerhebung ohne Kenntnis der betroffenen Person eine Benachrichtigungspflicht aus, sofern sie nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 31 Absatz 5 Satz 1 JVollzGB I a. F. Neben den in § 64 genannten Informationen sind Angaben über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Speicherdauer und den Empfänger der Daten zu machen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 besteht eine Pflicht zur Benachrichtigung insoweit, als eine über die Aufzeichnung und vierwöchige Speicherung hinausgehende weitere Verarbeitung, wie die Übermittlung an andere Stellen erfolgt, sofern nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt wurde. Es handelt sich hier um eine Verarbeitung mit erhöhter Eingriffstiefe, weil die betroffenen Personen mit dieser Form der Verarbeitung bei der Erhebung nicht rechnen mussten. Die bloße Aufzeichnung (mit Speicherung über einen Zeitraum von vier Wochen) löst dagegen – sofern gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 auf die Videoüberwachung und -aufzeichnung hingewiesen wurde – für sich genommen keine weitere Benachrichtigungspflicht aus, da die Betroffenen durch den Hinweis bereits anderweitig Kenntnis von der Videoüberwachung und -aufzeichnung erlangt haben. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 32 Absatz 4 Satz 1 JVollzGB I a. F. Neben den in § 64 genannten Informationen sind Angaben über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Speicherdauer und den Empfänger der Daten zu machen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht es, in Umsetzung von Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 zu den genannten Zwecken von der Bereitstellung der in Absatz 1 und 2 genannten Informationen abzusehen, sie einzuschränken oder sie aufzuschieben. In Nummer 4 wurde die Regelung aus Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 statuiert das Erfordernis, die dort genannten Stellen vor einer Benachrichtigung der betroffenen Person zu hören, wenn sich die Benachrichtigung auf den Empfang von Daten dieser Stellen oder die Übermittlung von Daten an diese Stellen bezieht. Durch dieses Erfordernis wird sichergestellt, dass die Justizvollzugsanstalten eine Gefährdung der in Absatz 3 genannten Zwecke zutreffend einschätzen können. Eine Zustimmung der genannten Stellen zur Erteilung der Benachrichtigung wird nicht verlangt, weil die Justizvollzugsanstalten die Verantwortung für die Beschränkungen nach Absatz 3 tragen. Sie werden die Stellungnahme bei ihrer Entscheidung jedoch maßgeblich berücksichtigen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die entsprechende Anwendbarkeit von § 66 Absatz 8 und 9, soweit eine Benachrichtigung nur eingeschränkt erteilt wird.

Zu § 66

Die Vorschrift regelt in Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/680 das Auskunftsrecht betroffener Personen. In Umsetzung von Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2016/680 werden zudem Ausnahmen von dem Recht auf Auskunftserteilung geregelt. Insoweit orientiert sich die Vorschrift an § 57 des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Vorschrift geht über die Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/680 hinaus, weil sie über das Auskunftsrecht hinaus in Anlehnung an § 49 Absatz 1 JVoIzGB I a. F. ein Recht auf Akteneinsicht einräumt, das ebenfalls bestimmten sachlich begründeten Einschränkungen unterliegt.

Zu Absatz 1

Satz 1 legt das grundsätzliche Bestehen eines Auskunftsrechts fest. Satz 2 legt den Umfang des der betroffenen Person zustehenden Auskunftsrechts fest. Der in den

Nummern 1 und 4 genannte Begriff „Kategorie“ ermöglicht den Justizvollzugsanstalten eine angemessene Generalisierung der Angaben zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie zu den Übermittlungsempfängern. Die Angaben nach Nummer 1 zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten können im Sinne einer zusammenfassenden Übersicht in verständlicher Form gemacht werden. Die Angaben müssen also nicht in einer Form gemacht werden, die Aufschlüsse über die Art und Weise der Speicherung oder Sichtbarkeit der Daten bei den Justizvollzugsanstalten (im Sinne einer Kopie) zulässt. Ebenso bedeutet die Pflicht zur Angabe der verfügbaren Informationen zur Datenquelle nicht, dass die Identität natürlicher Personen oder gar vertrauliche Informationen preisgegeben werden müssen. Die Justizvollzugsanstalten müssen sich bei der Angabe zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, letztlich von dem gesetzgeberischen Ziel leiten lassen, bei der betroffenen Person ein Bewusstsein über Umfang und Art der verarbeiteten Daten zu erzeugen und es ihr zu ermöglichen, aufgrund dieser Informationen zu ermitteln, ob die Verarbeitung rechtmäßig ist und - wenn Zweifel hieran bestehen - gegebenenfalls die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte auf diese Informationen stützen zu können.

Satz 3 gewährt über Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/680 hinausgehend ein Akteneinsichtsrecht der betroffenen Person. Hier wird die bisherige Regelung in § 49 Absatz 1 JVVollzGB i. a. F. sowie das dort normierte Stufenverhältnis aufrechterhalten.

Satz 4 regelt, dass einem entsprechenden Antrag von Gefangenen auf Akteneinsicht in Gesundheitsakten in der Regel entsprochen werden soll. Hier wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2016 (2 BvR 1541/15) gesetzgeberisch umgesetzt, wonach ein entsprechender Anspruch aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und personale Würde abzuleiten ist. Ausnahmen sind nach wie vor möglich, wenn dem Anspruch gewichtige Belange entgegenstehen. Auf diese möglichen Ausnahmen vom grundsätzlich bestehenden Anspruch weist der Zusatz „in der Regel“ hin.

Zu Absatz 2

Absatz 2 überführt in Anlehnung an § 57 Absatz 2 Bundesdatenschutzgesetz einen Rechtsgedanken aus § 19 Absatz 2 BDSG a. F.

Zu Absatz 3

Absatz 3 überführt in Anlehnung an § 57 Absatz 3 Bundesdatenschutzgesetz eine Regelung aus § 19 Absatz 1 Satz 3 BDSG a. F.

Zu Absatz 4

Satz 1 regelt in Umsetzung von Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2016/680 die vollständige oder teilweise Einschränkung der Auskunft nach Absatz 1. Dies darf erfolgen, wenn die in § 65 Absatz 3 genannten Zwecke die Einschränkung erforderlich machen. Satz 2 regelt – durch Erklärung der entsprechenden Anwendbarkeit – eine Versagung oder Einschränkung des Akteneinsichtsrechts. Satz 3 regelt in Anlehnung an § 49 Absatz 1 JVVollzGB I a. F. in Verbindung mit § 21 Absatz 3 LDSG a. F. weitere Gründe der Versagung des Akteneinsichtsrechts. Diese sind, da Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/680 ein Akteneinsichtsrecht nicht vorsieht, nicht an Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2016/680 zu messen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die bisherige Regelung in § 49 Absatz 2 JVVollzGB I a. F.

Zu Absatz 6

Absatz 6 lehnt sich an die bisherige Regelung in § 49 Absatz 1 JVVollzGB I a. F. in Verbindung mit § 21 Absatz 4 LDSG a. F. und an § 8 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz an. Es wird Bezug genommen auf die Begründung zu § 65 Absatz 4.

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/680. Unter der Voraussetzung von Satz 2 wird den Justizvollzugsanstalten das Recht gewährt, ein Auskunftsverlangen unbeantwortet zu lassen. Satz 3 nimmt in Anlehnung an § 57 Absatz 6 Bundesdatenschutzgesetz zusätzlich einen aus § 19 Absatz 5 Satz 1 BDSG a. F. entnommenen Gedanken auf.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift regelt die Möglichkeiten, die der betroffenen Person im Fall des Absehens von einer Begründung für die vollständige oder teilweise Einschränkung des Auskunftsrechts oder im Fall der überhaupt ausbleibenden Beantwortung des Auskunftsverlangens bleiben. Sie dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 3 Satz 3 und Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 10

Absatz 10 übernimmt die bisherige Regelung in § 49 Absatz 3 JVollzGB I a. F.

Zu § 67

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit dieser Betroffenenrechte statuiert. Die Umsetzung der in diesem Artikel enthaltenen objektiven Pflichten der Justizvollzugsanstalten ist in § 81 erfolgt. Sie orientiert sich an der Regelung in § 58 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu Absatz 1

Satz 1 setzt das in Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 gewährte Recht auf Berichtigung unrichtiger bzw. auf Vervollständigung unvollständiger Daten um. In Satz 2 wird ein in Erwägungsgrund 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltener Gedanke aufgenommen, wonach zur Vorbeugung massenhafter und nicht erfolgversprechender Anträge klargestellt wird, dass sich die Berichtigung auf die betroffene Person betreffende Tatsachen bezieht und nicht etwa auf den Inhalt von Zeugenaussagen oder Beurteilungen. Satz 3 setzt Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Satz 4 setzt Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt das in Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltene Betroffenenrecht auf Löschung unrichtiger Daten um.

Zu Absatz 3

In Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 sieht die Vorschrift anstelle einer Löschung eine Einschränkung der Verarbeitung vor, sofern eine der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen vorliegt. In Nummer 2 wird ein in Erwägungsgrund 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltener Gedanke aufgenommen, wonach

anstatt der Löschung die Verarbeitung eingeschränkt werden soll, wenn in einem konkreten Fall berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass eine Löschung die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigen könnte.

Zu Absatz 4

Absatz 4 lehnt sich an § 58 Absatz 4 Bundesdatenschutzgesetz an und fordert, dass die Verarbeitungseinschränkung im Kontext automatisierter Verarbeitung erkennbar sein muss.

Zu Absatz 5

Die in Absatz 5 enthaltene Verpflichtung zur Meldung der Berichtigung an Stellen, von denen die unrichtigen Daten stammen, setzt Artikel 16 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Eine spiegelbildliche Verpflichtung ist in § 81 für Fälle enthalten, in denen die Justizvollzugsanstalt unabhängig von der Geltendmachung eines Betroffenenrechts eine Berichtigung durchführt. Absatz 5 Satz 2 und 3 setzen Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift setzt Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 um und regelt das zur Anwendung kommende Verfahren, wenn die Justizvollzugsanstalt einem Antrag auf Berichtigung oder Löschung nicht oder nur eingeschränkt nachkommt.

Zu Absatz 7

§ 66 Absatz 8 und 9 werden für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 68

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2016/680, der die Mitteilungen und Modalitäten für die Ausübung der Rechte betroffener Personen regelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge liegen nach Erwägungsgrund 40 der Richtlinie (EU) 2016/680 insbesondere vor, wenn die betroffene Person ungebührlich und wiederholt Informationen verlangt oder wenn die betroffene Person ihr Recht auf Unterrichtung missbraucht, beispielsweise indem sie in ihrem Antrag falsche oder irreführende Angaben macht. In welcher Form die Justizvollzugsanstalt den offensichtlich unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags belegen muss, hängt davon ab, für welche Vorgehensweise sie sich entscheidet. Erhebt sie Gebühren, wird sie dem Betroffenen gegenüber eine entsprechende Begründung abgeben. Weigert sie sich, aufgrund des Antrags tätig zu werden, reicht ein kurzer Bescheid. Wenn der Antragsteller von seinen ihm zustehenden Betroffenenrechten Gebrauch macht und diese Entscheidung überprüfen lässt, muss die Justizvollzugsanstalt im Rahmen des dann angestrebten Verfahrens den Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen erbringen können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 69

Die Vorschrift setzt Artikel 52 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 70

Die Vorschrift setzt Artikel 53 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 71

Die Vorschrift entspricht teilweise der bisherigen Regelung in § 53 JVollzGB a. F. und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie lehnt sich an § 62 des Bundesdatenschutzgesetzes an.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der Regelung in § 53 Absatz 1 JVollzGB I a. F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift die Regelung in § 53 Absatz 2 JVollzGB I a. F. auf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beschreibt an den Auftragsverarbeiter zu stellende Anforderungen und setzt Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden Voraussetzungen für die Eingehung von Unterauftragsverarbeitungsverhältnissen normiert und dadurch Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird in Übernahme von Elementen aus Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 die Überführung von den Auftragsverarbeiter treffenden Pflichten auf einen Unterauftragnehmer thematisiert.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 werden die erforderlichen Inhalte einer der Auftragsverarbeitung zugrundeliegenden Vereinbarung niedergelegt. Diese Inhalte sind sowohl Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/68, Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 als auch § 11 Absatz 2 und 3 BDSG a. F. entnommen; so werden in Satz 2 Nummer 1 Elemente aus Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 und § 11 Absatz 3 Satz 2 BDSG a. F., in Nummer 5 und 6 Elemente aus Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679, in Nummer 7 Elemente aus Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 und in Nummer 8 und 9 Elemente aus Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe c und f der Verordnung (EU) 2016/679 aufgenommen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 trifft in Umsetzung von Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 Aussagen zur Form der Vereinbarung.

Zu Absatz 8

Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 72

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie orientiert sich an § 63 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu § 73

Die Vorschrift greift die bisherigen Regelungen in § 46 Absatz 1 und 2 JVVollzGB I a. F. auf. Absatz 3 und 4 des § 46 JVVollzGB I a. F. finden sich nun in § 74 und in § 78. Absatz 2 Satz 1 setzt zugleich Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 74

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 29 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2016/680. Durch den Verweis in Absatz 1 auf § 64 Bundesdatenschutzgesetz werden die Justizvollzugsanstalten und Auftragsverarbeiter dazu verpflichtet, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Absatz 2 ermächtigt das Justizministerium die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

Zu § 75

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie legt den Umfang und die Modalitäten der Meldung von „Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten“ an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz fest. Ansatzpunkte der Meldung sind, wie sich aus der systematischen Stellung der Vorschrift im Bereich der Sicherheit der Verarbeitung ergibt, Vorfälle wie etwa Datenabflüsse. Die Vorschrift lehnt sich an § 65 Bundesdatenschutzgesetz an.

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 und 2 dienen der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die geforderte Dokumentation muss in Qualität und Quantität so beschaffen sein, dass sie der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ermöglicht.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 49 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Justizvollzugsanstalten haben im Zusammenhang mit einer Meldung von Verstößen sowohl verantwortlicheninterne Meldungen als auch Hinweise von betroffenen Personen oder sonstigen Dritten in den Blick zu nehmen. Für beide Stränge bietet sich als Kontakt- und Beratungsstelle die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte an.

Zu Absatz 8

Absatz 8 stellt klar, dass die in § 75 enthaltene Meldepflicht andere Meldepflichten, etwa solche an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, unberührt lässt.

Zu § 76

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 31 der Richtlinie (EU) 2016/680. Absatz 1 setzt Artikel 31 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Absatz 2 setzt Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Absatz 3 setzt Artikel 31 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Absatz 4 setzt Artikel 31 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 um; durch den Verweis auf § 65 Absatz 3 werden nicht nur die Voraussetzungen genannt, bei deren Vorliegen eine Aufschiebung, Einschränkung oder Unterlassung der Benachrichtigung erfolgen kann, sondern es wird auch gewährleistet, dass insoweit die genannte Interessenabwägung stattfindet.

Zu § 77

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Die Konkretisierung der genannten Voraussetzungen obliegt letztlich der Praxis. Bei diesem Konkretisierungsvorgang wird allerdings zu beachten sein, dass der entstehende Aufwand angemessen und beherrschbar bleiben muss. Ferner ist festzuhalten, dass das Erfordernis einer Datenschutz-Folgenabschätzung nur für neue Verarbeitungssysteme oder wesentliche Veränderungen an bestehenden Verarbeitungssystemen gilt. Zudem sollten Datenschutz-Folgenabschätzungen auf maßgebliche Systeme und Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten abstellen, nicht jedoch auf Einzelfälle.

Zu Absatz 2 bis 5

Die Absätze 2 bis 5 sind an § 67 Absatz 2 bis 5 BDSG angelehnt. Absatz 2 nimmt Artikel 35 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 auf. Absatz 4 legt den Inhalt der Folgenabschätzung fest und konkretisiert die in Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltenen allgemeinen Angaben unter Übernahme der Angaben aus Artikel 35 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Punkte. Absatz 5 nimmt Artikel 35 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2016/679 auf.

Zu § 78

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie lehnt sich an § 70 Bundesdatenschutzgesetz an. Die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses dient vor allem der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz dazu, einen Überblick über die beim Verantwortlichen durchgeführten Datenverarbeitungen zu erhalten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um und benennt die in das Verzeichnis aufzunehmenden Angaben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um und regelt die Pflicht, ein Verzeichnis auch für Verarbeitungen von Daten im Auftrag zu führen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 24 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um und trifft Aussagen zur Form des Verzeichnisses.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 24 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um und normiert die Pflicht, Verzeichnisse und seine Aktualisierungen auf Anfrage der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz zur Verfügung zu stellen.

Zu § 79

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie lehnt sich an § 71 Bundesdatenschutzgesetz an und regelt die Anforderungen an die datenschutzfreundliche Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen und die Implementierung datenschutzfreundlicher Grundeinstellungen. Der Norm liegt der Gedanke zugrunde, dass der Aufwand zur Verfolgung der hier formulierten Ziele und Anforderungen im Sinne effizienten Mitteleinsatzes in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen sollte.

Zu § 80

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie lehnt sich an § 74 Bundesdatenschutzgesetz an.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Bei der Anwendung und Auslegung des § 80 ist zu beachten, dass sich die Frage nach der „Aktualität“ von Daten und der damit verbundenen Vorgabe, keine „nicht mehr aktuellen“ Daten zu übermitteln bzw. bereitzustellen, stets nur unter Beachtung des konkreten Verarbeitungszwecks bzw. des konkreten Ermittlungszusammenhangs beantworten lässt. In bestimmten Fällen kann auch die Übermittlung nicht (mehr) aktueller Daten für die Aufgabenerfüllung erforderlich sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Beispiele für die Mitgabe besonderer Bedingungen können Zweckbindungsregelungen bei der Weiterverarbeitung durch den Empfänger, das Verbot der Weiterübermittlung ohne Genehmigung oder Konsultationserfordernisse vor der Erteilung einer Auskunft an betroffene Personen sein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 81

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 4, Artikel 5, Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie regelt die objektiv, also unabhängig von Forderungen betroffener Personen zu erfüllenden Verpflichtungen der Justizvollzugsanstalten zur Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die spiegelbildlich bestehenden Rechte der betroffenen Personen auf Durchführung dieser Maßnahmen sind in § 67 geregelt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird mit der Pflicht der Justizvollzugsanstalt zur Berichtigung Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Dabei handelt es sich um eine allgemeine Regelung zur Löschung personenbezogener Daten. Sie tritt hinter spezielleren Vorschriften, welche die Fristen sowie die Art und Weise der Aufbewahrung regeln, zurück. Solche spezielleren Regelungen ergeben sich unter anderem aus § 81 Absatz 4 bis 8 sowie aus den speziellen Gesetzen zur Schriftgutaufbewahrung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 4 bis 9

Absatz 4 bis 9 dienen der Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/680. In Absatz 4 bis 8 wurden die bisherigen Regelungen in § 48 Absatz 1 bis 5 JVollzGB I a. F. übernommen mit der Änderung, dass die Löschfrist für elektronisch gespeicherte Gesundheitsdaten auf 20 Jahre angehoben wird. Absatz 5 Satz 1 enthält aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kürzere Löschungsfristen hinsichtlich der durch Video-Aufzeichnungen und mittels RFID-Technik erhobenen personenbezogenen Daten. Die zulässige Höchstfrist einer Datenspeicherung von bis zu vier Wochen ist zur Sicherstellung der Aufklärungsmöglichkeiten durch Video- und RFID-Aufzeichnungen erforderlich. Bei Taten, die von den Gefangenen geheim gehalten werden (zum Beispiel unerlaubtes Handeln mit Betäubungsmitteln) oder bei denen etwaige Opfer (zunächst) von einer Anzeige absehen (Körperverletzungen, etc.), dauert es regelmäßig einen gewissen Zeitraum, bis sich die Hinweise über die Taten so verdichten, dass eine ungefähre zeitliche und örtliche Einordnung die Durchsicht des Video- und RFID-Materials erlaubt. Kürzere Löschungsfristen sind hierfür nicht ausreichend. Im Einzelfall kann darüber hinaus eine fortdauernde Speicherung und Aufbewahrung in Betracht kommen. Gemäß Absatz 5 Satz 2 müssen die Daten jedoch unverzüglich gelöscht werden, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung

entgegenstehen. Absatz 9 wird neu aufgenommen und dient der Umsetzung von Artikel 5 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 82

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 1

Absatz 1 statuiert in Umsetzung von Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 eine umfassende Pflicht zur Protokollierung von Datenverarbeitungen in automatisierten Verarbeitungssystemen. Satz 2 enthält weitere Vorgaben an den Inhalt der Protokolle. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in Erwägungsgrund 57 der Richtlinie (EU) 2016/680 wird eine Verpflichtung zur Protokollierung einer Begründung zwar statuiert. Aus dem genannten Erwägungsgrund ergibt sich jedoch, dass sich die Begründung für die Datenverarbeitung aus der Identifizierung der abfragenden oder offenlegenden Person ergeben kann. Dies ist im Justizvollzug regelmäßig der Fall. Aus der Identifizierung der verarbeitenden Person lassen sich Rückschlüsse darauf ziehen, ob die Datenverarbeitung in Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben erfolgte. Daraus ergibt sich – wie in Erwägungsgrund 57 dargestellt – regelmäßig eine Begründung für die protokollierte Datenverarbeitung. Darüber hinaus kann sich die Begründung für die Datenverarbeitung auch aus der Verknüpfung der Protokolldaten mit anderen Aufzeichnungen ergeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Zudem wird eine Löschfrist für die Protokolldaten generiert. Die Vorschrift lehnt sich an § 76 Absatz 4 Bundesdatenschutzgesetz an.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 83

Mit dem Verweis auf §§ 7 und 8 Absatz 1 bis 3 und 5 des Landesdatenschutzgesetzes für Justiz- und Bußgeldbehörden (LDSG-JB) werden Artikel 45 bis 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Durch die Übertragung der Aufsicht an die Landesbeauf-

tragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wird die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Justizbehörden anknüpfend an die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes bei einer Behörde gebündelt (vgl. auch den 76. Erwägungsgrund zur Richtlinie (EU) 2016/680). Es wird auf die Begründung zu §§ 7 und 8 Landesdatenschutzgesetz für Justiz- und Bußgeldbehörden (LDSG-JB) Bezug genommen.

Zu § 84

Die Vorschrift sieht die Pflicht der verantwortlichen Stellen zur Zusammenarbeit mit der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz vor und setzt Artikel 26 und Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 85

Die Vorschrift setzt Artikel 56 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 86

Die Vorschrift setzt Artikel 57 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu § 87

Die Vorschrift beschreibt den Anwendungsbereich des Unterabschnitts 7. Er gilt in Abgrenzung zu den Unterabschnitten 2 bis 6, wenn Daten zu anderen Zwecken als denen nach Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 verarbeitet werden.

Zu § 88

Die Vorschrift beschreibt die anwendbaren Vorschriften für Datenverarbeitungen der Justizvollzugsanstalten zu anderen Zwecken als denen nach Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) Nr. 680/2016. Auf diese Verarbeitungsvorgänge findet gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 das Recht der Verordnung (EU) 2016/679 und das Landesdatenschutzgesetz Anwendung, sofern der Anwendungsbereich des Unionsrechts eröffnet ist und sich nicht aus Unterabschnitt 7 etwas anderes ergibt.

Zu § 89

Absatz 1 der Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 38 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 JVollzGB I a. F. Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 36 Absatz 1 Nummer 6 JVollzGB I a. F. Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 38 Absatz 2 JVollzGB I a. F. In Absatz 4 wurde die bisherige Regelung aus § 38 Absatz 3 JVollzGB I a. F. übernommen. In Absatz 5 wurde die bisherige Regelung aus § 41 Absatz 2 JVollzGB I a. F. übernommen. Damit wird der in Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 aufgestellten Verpflichtung entsprochen, bei der Datenverarbeitung unter anderem zwischen verurteilten Straftätern und Personen zu unterscheiden, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben.

Zu § 90

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 39 Absatz 1 bis 4 JVollzGB I a. F. In Absatz 5 wurde die bisherige Regelung aus § 41 Absatz 2 JVollzGB I a. F. übernommen. Damit wird der in Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 aufgestellten Verpflichtung entsprochen, bei der Datenverarbeitung unter anderem zwischen verurteilten Straftätern und Personen zu unterscheiden, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben.

Zu § 91

Die Vorschrift macht in Absatz 1 und 2 von der Öffnungsklausel des Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch, wonach neben Geldbußen nach Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 strafrechtliche Sanktionen vorgesehen werden können. Hinsichtlich Ordnungswidrigkeiten wird in Absatz 3 auf § 28 des Landesdatenschutzgesetzes verwiesen. Hier wird von der Öffnungsklausel des Artikels 83 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht.

Zu § 92

In Anwendung von Artikel 63 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 wird hier die Möglichkeit eröffnet, für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes automatisierte Verarbeitungssysteme unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erst bis zum 6. Mai 2023 und unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen spätestens bis zum 6. Mai 2026 an die Anforderungen dieses Gesetzes anzupassen. Für den Übergangszeitraum wird hinsichtlich der Protokollierungspflichten auf die bislang geltenden Anforderungen nach § 46 Absatz 3 Satz 4 des Ersten Buchs des Justizvollzugsgesetzbuchs (*Tag vor Inkrafttreten des Justizvollzugsgesetzes in der Fassung des Gesetzes*

zur Anpassung des besonderen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Geschäftsbereich des Justizministeriums sowie für die zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden einsetzen) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Nummer 7 des Landesdatenschutzgesetzes in der am 20. Juni 2018 geltenden Fassung verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 56 Strafvollzugsbeauftragte)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, nachdem der Abschnitt 7 des Ersten Buchs des Justizvollzugsgesetzbuchs die Vorschriften der §§ 27 bis 92 umfasst. Die Regelung über die Strafvollzugsbeauftragten findet sich nunmehr in § 93.

Zu Nummer 4 (§ 57 Einschränkung von Grundrechten)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, nachdem der Abschnitt 7 des Ersten Buchs des Justizvollzugsgesetzbuchs die Vorschriften der §§ 27 bis 92 umfasst. Die Regelung über die Einschränkung von Grundrechten findet sich nunmehr in § 94.

Zu Nummer 5 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht des Ersten Buchs des Justizvollzugsgesetzbuchs ist aufgrund der Änderungen in den Abschnitten 7 bis 9 des Ersten Buchs des Justizvollzugsgesetzbuchs (vgl. Artikel 2 Nummer 2 bis 4 dieser Gesetzesbegründung) entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 3 - Änderung des Buchs 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Zu Nummer 1 (§ 61 Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge)

Bis auf die Bezeichnung der Gefangenen in der Untersuchungshaft („Untersuchungsgefangene“) entspricht die Vorschrift § 80 JVollzGB III. Besonderheiten der Untersuchungshaft, etwa dem staatlichen Interesse an der Sicherung des Strafverfahrens sowie die Unschuldsvermutung, führen zu keinen Änderungen bzw. Ergänzungen. Die Paragrafenüberschrift wird sprachlich präziser gefasst.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Paragrafenüberschrift in § 61.

Zu Artikel 4 – Änderung des Buchs 3 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Zu Nummer 1 (§ 11 Weisungen und Aufhebung vollzugsöffnender Maßnahmen)

Durch § 11 Absatz 1a JVollzGB III wird die rechtliche Grundlage für den Einsatz elektronischer Überwachungssysteme bei Ausführungen von Strafgefangenen ohne angeordnete Fesselung geschaffen. Hierdurch werden insbesondere die Handlungsmöglichkeiten bei Ausführungen von Strafgefangenen mit langer Freiheitsstrafe zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Lebenstüchtigkeit erweitert. Solche sind aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, sofern (noch) keine Eignung für weitergehende vollzugsöffnende Maßnahmen besteht. Aufgrund des Charakters der Maßnahmen können sie in der Regel nur ohne angeordnete Fesselung durchgeführt werden. Durch die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung können zum einen bestimmte Ausführungen erst verantwortbar werden, da die Kenntnis der Überwachung eine psychologische Hürde hinsichtlich einer Entweichung für die überwachte Person darstellt. Zum anderen führt die elektronische Aufenthaltsüberwachung zu einer Verbesserung der Sicherheitslage der Allgemeinheit, da sie zu einer schnelleren Wiederergreifung entwichener Strafgefangener beiträgt. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden detailliert im neu geschaffenen § 37 JVollzGB I geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 80 Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge)

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt – entsprechend § 101 Absatz 1 Satz 1 StVollzG – die Gefahrensituationen, bei deren Vorliegen die Durchführung einer medizinischen Untersuchung und Behandlung zwangsweise in Betracht kommt.

Satz 2 benennt entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die weiteren Voraussetzungen für die Anordnung von Zwangsmaßnahmen (vgl. BVerfG, aaO, Rn. 56 bis 61), die kumulativ vorliegen müssen. Nummer 1 normiert gesetzliche Aufklärungspflichten. Eine ärztliche Aufklärung ist insbesondere auch gegenüber Einwilligungsunfähigen nicht von vornherein entbehrlich. Auch ein Einwilligungsunfähiger darf über das Ob und Wie einer Behandlung, der er unterzogen wird, grundsätzlich nicht im Unklaren gelassen werden. Eine den Verständnismöglichkeiten des Betroffenen entsprechende Information über die beabsichtigte Behandlung und ihre Wirkungen erübrigt sich daher nicht. Nummer 2 beinhaltet, dass ärztlich erfolglos versucht worden sein muss, die Zustimmung der Gefangenen zu der Maßnahme zu erwirken. Dieses Bemühen genügt nur dann den verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn es ernsthaft, das heißt mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks,

durchgeführt wurde. Dies gilt unabhängig davon, ob der Betroffene einwilligungsfähig ist oder nicht. In den Nummern 3 und 4 wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Sinne von Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne – insbesondere das „Ultima-Ratio-Prinzip“ – konkretisiert.

Satz 3 trägt dem Grundsatz Rechnung, dass das Freiheitsgrundrecht auch die „Freiheit zur Krankheit“ einschließt, das heißt das Recht, auf Heilung zielende Eingriffe abzulehnen, selbst wenn diese nach dem Stand des medizinischen Wissens dringend angezeigt sind. Dies umfasst auch, von dieser Freiheit ein Gebrauch zu machen, die – jedenfalls in den Augen Dritter – den wohlverstandenen Interessen des Grundrechtsträgers zuwiderläuft. Dementsprechend bestimmt Satz 3 einerseits, dass in den Fällen einer Eigengefährdung die Justizvollzugsanstalt nicht zu Zwangsmaßnahmen berechtigt ist, solange von einer freien Willensbildung ausgegangen werden kann und ärztliche Zwangsmaßnahmen gegen den natürlichen Willen der Gefangenen grundsätzlich nur bei Vorliegen krankheitsbedingter Einsichtsunfähigkeit zulässig sind (BVerfG, aaO, Rn. 47 ff.). Andererseits erfährt dieser Grundsatz insoweit eine Einschränkung, dass eine Zwangsbehandlung – auch bei Vorliegen von Einwilligungsfähigkeit – möglich ist, wenn sie dazu dient, eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Gesundheit Dritter Personen abzuwenden. Denn in dieser Konstellation geht es nicht allein um die Freiheitsrechte der betroffenen Gefangenen, sondern um die Interessen Dritter. Zwar gilt dies nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht für Straftaten, die Gefangene im Fall ihrer Entlassung begehen könnten. Denn dieser Schutz kann auch dadurch gewährleistet werden, dass Gefangene auch unbehandelt im Justizvollzug verbleiben. Vielmehr handelt es sich bei Zwangsbehandlung zum Drittschutz vorwiegend um Fälle, bei denen der Schutz Dritter allein durch den Verbleib der Gefangenen im Justizvollzug nicht gewährleistet werden kann, etwa in denen eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer in der Justizvollzugsanstalt befindlicher Personen – namentlich Bedienstete und Mitgefangene – vom betroffenen Gefangenen ausgehen. Bei den in Satz 1 genannten Fremdgefahren sind demnach die Freiheitsrechte der betroffenen Gefangenen mit den grundrechtlich geschützten Rechtsgüter Dritter im Einzelfall abzuwägen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind die Anordnungscompetenz und Dokumentationspflichten gesetzlich verankert. Nach Satz 1 dürfen Zwangsmaßnahmen nur auf Anordnung und unter Überwachung einer Ärztin bzw. eines Arztes durchgeführt werden. Hierbei muss es sich nicht unbedingt um Ärztinnen und Ärzte aus dem Justizvollzug handeln. Das Recht oder die Pflicht zu erster Hilfe bei Notfällen bleibt davon unberührt. In Satz 2 werden entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Dokumentationspflichten

statuiert. Diese sollen einerseits den effektiven Rechtsschutz der Gefangenen und andererseits die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, insbesondere wenn die Maßnahme sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und die behandelnden Personen wechseln, gewährleisten. Die konkrete Ausgestaltung der Dokumentationspflicht kann anhand von Verwaltungsvorschriften, Erlassen, etc. erfolgen.

Zu Absatz 3

Korrespondierend mit der Regelung des § 20 Abs. 5 BWPsychKHG sieht Satz 1 vor, dass eine Maßnahme nach Absatz 1 auf Antrag der Justizvollzugsanstalt nur mit vorheriger gerichtlicher Zustimmung zulässig ist. Damit wird der verfassungsgerichtlichen Vorgabe entsprochen, dass die (ärztliche) Anordnung durch eine neutrale Stelle oder einen externen Dritten vor Durchführung der Zwangsmaßnahme geprüft wird (siehe hierzu BVerfG, aaO, Rn. 70 f. sowie LT-Drucks. 15/3408, S. 11 und 15). Zuständig für die Zustimmung sind die auch sonst für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Haft oder Maßregel zuständigen Gerichte, die sich durch ihre Sachnähe auszeichnen, also die Jugendkammer (§ 76 JVollzGB IV), die Strafvollstreckungskammer (§ 80 JVollzGB III und § 72a JVollzGB V) oder das Haftgericht bzw. das Gericht der Hauptsache (§ 61 JVollzGB II). Satz 3 und 4 enthalten die anzuwendenden Verfahrensvorschriften. Satz 3 stellt klar, dass es für die genannten Gerichte grundsätzlich bei der Anwendung ihrer jeweiligen Prozess- und Verfahrensordnung, einschließlich des jeweiligen Rechtsmittelrechts (siehe hierzu auch OLG Stuttgart, Beschluss vom 10. Oktober 2013 – 4a Ws 207/13 (V) sowie OLG Karlsruhe, Beschluss vom 5. April 2016 – 2 Ws 90/16 –, jeweils zitiert nach juris), bleibt. Bezüglich der weiteren Ausgestaltung der richterlichen Zustimmung bestimmt Satz 4, dass ergänzend die genannten Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Zwangsbehandlung (§§ 312 bis 339 FamFG) entsprechend zur Anwendung kommen (siehe hierzu LT-Drucks. 15/3408, S. 15), insbesondere über die Bestellung eines Verfahrenspflegers (§ 317 FamFG), die persönliche Anhörung (§ 319 FamFG), die Einholung eines Gutachtens (§ 321 FamFG), den Inhalt der Beschlussformel (§ 323 FamFG) und die Dauer und Verlängerung der Maßnahme (§ 329 FamFG).

Vom Erfordernis der vorherigen Zustimmung kann nach Satz 2 ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die Behandlung verzögert würde und sich hieraus Nachteile für das Leben oder die Gesundheit der gefährdeten Person (Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2) ergeben würden (Gefahr in Verzug).

Die vom Bundesverfassungsgericht darüber hinaus geforderte konkrete Ankündigung der Zwangsmaßnahme, die dazu dient, den Gefangenen die Beschreitung des Rechtswegs vorab zu ermöglichen, ist bei Einführung eines Richtervorbehalts und der vorliegenden Ausgestaltung nicht zwingend (siehe LT-Drucks. 15/3408, S. 11).

Zu Absatz 4

Satz 1 enthält eine eigenständige Befugnisnorm für zwangsweise medizinische Untersuchungen ohne körperliche Eingriffe. Voraussetzungen sind – abgeleitet aus den allgemeinen Grundsätzen – die Zweckdienlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme für den Gesundheitsschutz und die Hygiene. Die Gefangenen sind verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden. Weitergehende Duldungspflichten der Gefangenen nach anderen Gesetzen bleiben nach Satz 2 unberührt.

Die Paragraphenüberschrift wird sprachlich präziser gefasst.

Zu Nummer 3 (§ 113 Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der §§ 179 bis 186 StVollzG. Danach wird der Anwendungsbereich der datenschutzrechtlichen Vorschriften in den §§ 179 ff. StVollzG künftig auf den Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft nach § 171 StVollzG beschränkt, nachdem in allen Ländern mittlerweile landesrechtliche Regelungen zum Strafvollzug in Kraft getreten sind.

Zu Nummer 4 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Paragraphenüberschrift in § 80.

Zu Artikel 5 – Änderung des Buchs 4 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Zu Nummer 1 (§ 76 Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge)

Bis auf die Bezeichnung der Gefangenen im Jugendstrafvollzug („junge Gefangene“) entspricht die Vorschrift § 80 JVollzGB III. Bei minderjährigen Gefangenen muss vor Durchführung von Zwangsmaßnahmen erfolglos versucht worden sein, die Einwilligung der Personensorgeberechtigten (§ 7 Absatz 1 Nummer 5 Sozialgesetzbuch Achtes

Buch) einzuholen. Erforderlichenfalls muss eine fehlende Einwilligung über die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches überwunden werden. Vor diesem Hintergrund bestimmt Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 die unverzügliche Unterrichtung der Personensorgeberechtigten von Maßnahmen nach Absatz 1 im Fall der Anordnung der Maßnahme bei Gefahr in Verzug. Die Paragrafenüberschrift wird sprachlich präziser gefasst.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Paragraphenüberschrift in § 76.

Zu Artikel 6 – Änderung des Buchs 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs

Zu Nummer 1 (§ 14 Weisungen)

Durch § 14 Absatz 1a JVollzGB V wird die rechtliche Grundlage für den Einsatz elektronischer Überwachungssysteme bei Ausführungen von Sicherungsverwahrten ohne angeordnete Fesselung geschaffen. Hierdurch werden insbesondere die Handlungsmöglichkeiten bei Ausführungen zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Lebenstüchtigkeit erweitert. Solche sind aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, sofern (noch) keine Eignung für weitergehende vollzugsöffnende Maßnahmen besteht. Der Anspruch auf vier Ausführungen dieser Art pro Jahr sind zudem einfachgesetzlich in § 11 Absatz 3 JVollzGB V normiert. Aufgrund des Charakters der Maßnahmen können sie in der Regel nur ohne angeordnete Fesselung durchgeführt werden. Durch die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung können zum einen bestimmte Ausführungen erst verantwortbar werden, da die Kenntnis der Überwachung eine psychologische Hürde hinsichtlich einer Entweichung für die überwachte Person darstellt. Zum anderen führt die elektronische Aufenthaltsüberwachung zu einer Verbesserung der Sicherheitslage der Allgemeinheit, da sie zu einer schnelleren Wiederergreifung entwichener Sicherungsverwahrter beiträgt. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden detailliert im neu geschaffenen § 37 JVollzGB I geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 72a Zwangsmaßnahmen in der Gesundheitsfürsorge)

Das Fünfte Buch des Justizvollzugsgesetzbuchs sieht bislang keine Möglichkeit für Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge bei Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung vor. Diese gesetzgeberische Entscheidung geht auf ein Mustergesetz einer bundesweiten Arbeitsgruppe zurück, die dies im Hinblick auf das Abstandsgebot empfohlen hatte. Die Argumentation überzeugt indes nicht, weil es im

vorliegenden Zusammenhang um die Gefahrenabwehr geht und die Gefährdungslage ähnlich wie in den anderen Vollzugsformen besteht. Bis auf die Bezeichnung der Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung entspricht die Vorschrift § 80 JVollzGB III.

Zu Nummer 3 (Inhaltsübersicht)

Aufgrund der Neuregelung in § 72a ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 7 – Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG)

Zu § 39

Die Anfügung des Absatzes 5 erfolgt zur Anpassung der Vorschrift an Artikel 6 Absatz 3 UAbs. 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Da die genannten Stellen die Mitteilungen nach den § 39 Absatz 1 bis 4 LFGG, soweit darin personenbezogene Daten (etwa Angehöriger der oder des Verstorbenen) verarbeitet werden, nicht zur Erfüllung eigener Aufgaben an die Nachlassgerichte erteilen, ist eine entsprechende Zweckbestimmung in die Vorschrift aufzunehmen.

Zu Artikel 8 – Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes (LRiStAG)

Zu Nummer 1 (§ 43)

Mit der Einfügung in § 43 Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass die Verarbeitung von Gesundheitsdaten nur unter den Voraussetzungen des einschlägigen Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig ist. Die nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 gebotene Geheimhaltungspflicht ist durch § 41 Absatz 2 LRiStAG gewährleistet.

Zu Nummer 2 (§ 58)

Mit der Einfügung in § 58 Absatz 1 Satz 3 wird klargestellt, dass die Verarbeitung von Gesundheitsdaten nur unter den Voraussetzungen des einschlägigen Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig ist. Die nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 gebotene Geheimhaltungspflicht ist durch § 55 Absatz 2 LRiStAG gewährleistet.

Zu Nummer 3 (§ 100)

Die Verordnungsermächtigung wird ergänzt: Aus den Erfahrungen der ersten Wahlen der Stufenvertretungen im richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich ergibt sich ein Änderungsbedarf, um den justizspezifischen Belangen bei der Wahl der Richter- und Staatsanwaltsräte besser Rechnung zu tragen. Hierzu sind Vorschriften in der Wahlordnung zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz vom 3. Juni 2014 (GBI. S. 278) erforderlich.

Zu Artikel 9 - Änderung des Gesetzes über die Gestaltung und Durchführung des Jugendarrestes

Zu § 37

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 37 JArrG. Aufgrund der gesetzlichen Änderungen in Abschnitt 7 des Ersten Buchs des Justizvollzugsgesetzbuchs (JVollzGB I) infolge der EU-Datenschutzreform ist eine Anpassung der Verweisungsnormen erforderlich.

Zu Artikel 10 – Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Zu § 9

Mit der Einfügung einer Vorschrift zur Verarbeitung personenbezogener Daten wird eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 geschaffen. Die Angabe medizinischer Befundtatsachen ist erforderlich, um über die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller begehrte Rechtsfolge (z. B. Nachteilsausgleich, Rücktritt) entscheiden zu können. Ohne medizinische Befundtatsachen kann nicht beurteilt werden, in welchem Umfang Beeinträchtigungen vorliegen und ob und wie diese im Rahmen eines Nachteilsausgleichs im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der Chancengleichheit angemessen ausgeglichen werden können. Angesichts der Bedeutung eines Rücktritts und in der Praxis immer wieder auftretender wiederholter Anträge auf Rücktritt kann es ausnahmsweise geboten sein, ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Wird kein ausreichendes Attest vorgelegt, wird ein Nachteilsausgleich abgelehnt oder ein Rücktritt nicht genehmigt. Den Anforderungen nach Absatz 2 Satz 3 kann beispielsweise dadurch genüge getan werden, dass die betreffenden Daten in der Prüfungsakte der Kandidatin oder des Kandidaten in einem gekennzeichneten und mit einem besonderen Hinweis versehenen verschlossenen Umschlag aufbewahrt werden.

Zu Artikel 11 – Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Zu § 2 Absatz 1 Satz 3

Mit der Änderung wird ein Verweis auf das am 1. Januar 2015 außer Kraft getretene Unterbringungsgesetz korrigiert.

Zu Artikel 12 – Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Zu § 18 a

Unter der Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 sowie dem unter Artikel 1 erlassenen Landesdatenschutzgesetz für Justiz- und Bußgeldbehörden und dem Landesdatenschutzgesetz erhält die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz den Status einer unabhängigen Aufsichtsbehörde und die Befugnis, Verwaltungsakte zu erlassen. Die oder der Landesbeauftragte kann damit Verwaltungsakte auch gegen Hoheitsträger erlassen, auch Behörden unter der Rechtsträgerschaft des Landes. Es könnte daher nach § 78 Absatz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Konstellation eintreten, dass in einem Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht auf beiden Seiten das Land verfahrensbeteiligt ist, da es auch Rechtsträgerin der Behörde der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist. Um dies zu vermeiden, wird von der Möglichkeit nach § 78 Absatz 1 Nummer 2 VwGO Gebrauch gemacht und eine Ausnahme zum Rechtsträgerprinzip vorgesehen. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann daher als Behörde verklagt werden.

Zu Artikel 13 – Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Gesetzblatt des Landes in Kraft.